



Düsseldorf, im Januar 2014, Sonderausgabe

SCHULE NRW

Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

Sonderausgabe Inklusion

- Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem
- 9. Schulrechtsänderungsgesetz
- Landesweite Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren
- Berufsbegleitende Ausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- Durchgängige sprachliche Bildung und interkultureller Unterricht für die Inklusion

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| I. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem | 4 |
| II. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz | 9 |
| 1. Synoptische Darstellung des Schulgesetzes mit Begründungen zu den einzelnen Änderungen | 9 |
| 2. Inkrafttreten und weitere Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes | 38 |
| 3. Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) | 42 |
| III. Landesweite Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfortbildung | 47 |
| IV. Erste Ergebnisse belegen Zufriedenheit mit der besonderen Ausbildung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung | 49 |
| V. Durchgängige sprachliche Bildung und interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung für die Inklusion | 51 |
| VI. DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ | 55 |

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der bisherige Prozess zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in den Schulen in NRW war gekennzeichnet von intensiven Diskussionen zwischen allen Beteiligten. Das mühsame Ringen war aber der richtige Weg – am 16. Oktober 2013 hat der Landtag schließlich das 9. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen.



Das ist ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem herausfordernden Weg zu einem inklusiven Schulsystem.

Ein Markenzeichen dieses Generationenprozesses ist, dass an vielen Stellen – stärker als bisher üblich – gemeinsam beraten, kommuniziert und koordiniert werden wird. Es gibt Gestaltungsspielräume und Zuständigkeiten, die vor Ort konstruktiv genutzt werden können.

Eltern von Kindern mit Sinnesschädigungen, mit körperlichen und geistigen Behinderungen ist der Umgang mit Menschen mit Handicaps meist seit vielen Jahren durch die Erfahrung aus dem Elementarbereich vertraut. Für einen großen Teil der Eltern von Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen ist die Situation eine andere. Für diese Kinder stellte sich bisher oftmals erst im Laufe der Grundschulzeit heraus, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht. Die große Chance liegt nun für alle Kinder und Jugendlichen bei entsprechendem Elternwillen darin, dass sie nach Möglichkeit weiter in ihrem bisherigen Umfeld, also auch gemeinsam mit ihren Freundinnen und Freunden, unterrichtet werden, und zwar mit Unterstützung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, denn auf diese Fachlichkeit soll ja nicht verzichtet werden. Durch eine frühe und gezielte schulische Unterstützung soll zudem vermieden werden, dass sich ein zunächst umfassend erscheinender Unterstützungsbedarf zu einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf verfestigt.

Diese Entwicklung hat Konsequenzen: Zum einen wird generell, insbesondere aber im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die allgemeine Schule mehr und mehr zum Ort sonderpädagogischer Förderung; zum anderen werden Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung ihren Arbeitsplatz zunehmend in einem Kollegium von Lehrkräften anderer Lehrämter haben – und zwar als Teil dieses Kollegiums. Beide Lehrergruppen sind verantwortlich für eine gemeinsame Unterrichts- und Schulentwicklung. Inklusion ist keine Aufgabe allein der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, sondern vielmehr eine Aufgabe der allgemeinen Schule – aber unterstützt durch die fachliche Expertise der Sonderpädagoginnen und -pädagogen.

Die Landesregierung unterstützt den Prozess mit Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und mit der Bereitstellung zusätzlicher Lehrerstellen für das Gemeinsame Lernen. Im Schuljahr 2010/2011 lag der sogenannte Inklusionsanteil – also der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen lernten – bei rund 17 Prozent. Damals gab es 532 zusätzliche Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Bis zum Schuljahr 2017/2018 werden insgesamt 3.215 zusätzliche Lehrerstellen für das Gemeinsame Lernen bereitgestellt, um damit – wenn dies dem Elternwillen entspricht – einen Integrationsanteil von 50 Prozent zu ermöglichen. Einer Verdreifachung des Integrationsanteils steht also eine Versechsfachung der zusätzlichen Lehrerstellen gegenüber.

Ich freue mich, dass wir Ihnen mit dieser Sonderausgabe einen guten Überblick über die gesetzliche Rahmung und die pädagogischen Ziele von Inklusion vermitteln können. Im Sinne aller Kinder wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen in Ihren Schulen und bin mir sicher, viele Kolleginnen und Kollegen werden positive Erfahrungen machen. Der begonnene Prozess ist ein guter, von dem alle profitieren, egal ob mit oder ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Schließlich sind unsere Kinder das Fundament unserer Gesellschaft, die sich dann auch in weiteren Bereichen für Inklusion öffnen wird.

Ihre 

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik im Jahr 2009 hat das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in NRW einen neuen Impuls erhalten. Die Zusage der Vertragsstaaten, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, unterstrich nicht nur das grundsätzliche Recht auf Gemeinsames Lernen, sondern erfolgte in der festen Überzeugung, dass diese Gemeinsamkeit für alle Beteiligten ein Gewinn ist.

Am 1. Dezember 2010 fasste der Landtag NRW auf der Basis eines gemeinsamen Antrags der Regierungsfractionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU einen einstimmigen Antrag, in dem er sich zum Recht auf inklusive Bildung bekannte, die allgemeine Schule zum Regelförderort erklärte, gleichzeitig aber betonte, dass Eltern von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch weiterhin die Förderschule wählen können sollen. Im Sinne dieses Landtagsbeschlusses forderte die Landesregierung die Schulaufsicht noch im selben Monat auf, künftig die geltende Rechtslage so auszulegen, dass immer dort, wo dies möglich gemacht werden kann, der Elternwille entscheiden soll, ob ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Hierzu erließ das Schulministerium eine Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF. Nach einem intensiven Beteiligungsverfahren und einer breiten öffentli-

chen Debatte – sowie zwischenzeitlich vorgezogenen Neuwahlen – beschloss am 16. Oktober 2013 der Landtag NRW das „Erste Gesetz zur Umsetzung der Vereinten Nationen – Behindertenrechtskonvention“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Mit diesem Beschluss ist das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der gesetzliche Regelfall. Die Eltern von Kindern mit Behinderung müssen nicht länger die Teilnahme ihres Kindes an einer allgemeinen Schule eigens beantragen. Die Schulaufsicht benennt in Abstimmung mit dem Schulträger mindestens eine allgemeine Schule, die für das Gemeinsame Lernen personell und sächlich ausgestattet ist. Da Inklusion wachsen muss, versteht sich das Gesetz als ein weiterer wichtiger Schritt in einem fortdauernden Prozess auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem. Diesem Gesetz werden weitere Rechtsverordnungen, nachfolgende Bestimmungen sowie Unterstützungsmaßnahmen folgen; in diesem Zusammenhang werden auch zahlreiche Fragestellungen zu klären sein, die im Kontext der Beratungen zur Gesetzesnovelle eine Rolle spielten, aber außergesetzlich zu regeln sind.

Viele Schulen haben schon Erfahrung

Nordrhein-Westfalen hat bereits in den achtziger Jahren mit dem gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf begonnen und dies seitdem systematisch ausgebaut.

| | 2000 2001 | 2005 2006 | 2009 2010 | 2010 2011 | 2011 2012 | 2012 2013 |
|------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Primarstufe | 16,3 | 18,3 | 22,6 | 24,9 | 28,5 | 33,6 |
| Sek I | 3,5 | 5,5 | 9,1 | 11,1 | 14,0 | 18,4 |
| Primarstufe und Sek I | 8,5 | 10,1 | 14,6 | 16,7 | 19,8 | 24,6 |
| insgesamt | 8,8 | 11,6 | 16,1 | 18,3 | 21,3 | 25,7 |

Inklusionsquoten für die Jahre 2000 bis 2013 in NRW in der Primarstufe und in der SEK I

Das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention“ (9. Schulgesetzänderungsgesetz) knüpft an diese langjährige Entwicklung an. Somit ist in dem Gesetz das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen fest verankert

Ziel: flächendeckendes Angebot an inklusiven Schulen

Ein zentraler Schritt bei einem dem Elternwillen entsprechenden Ausbau „inklusive Angebote“ wird sein, dass Schulaufsicht und Schulträger im gegenseitigen Einvernehmen allgemeine Schulen bestimmen, an denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam lernen. Hier sind die Angebote innerhalb der verschiedenen Regionen des Landes sehr unterschiedlich, gibt es doch Regionen mit einer Integrationsquote von über 40 Prozent und solche mit einem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in allgemeinen Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) lernen von unter 20 Prozent.

Gemeinsames Lernen ist nur möglich, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, was in den kommenden Jahren nicht an jeder der über 6000 Schulen des Landes erreicht werden kann. Mittelfristig ist es Ziel, dass möglichst viele allgemeine Schulen aller Schulformen in die Lage versetzt werden, die unter den Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verhältnismäßig große Gruppe mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten. Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sollen Schulaufsicht und Schulträger – insbesondere mit Blick auf die in einigen Fällen notwendige sächliche Ausstattung – so genannte Schwerpunktschulen festlegen können.

Als Schwerpunktschulen werden in NRW also diejenigen allgemeinen Schulen bezeichnet, die über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus – die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung gehören zu jeder Schwerpunktschule – Gemeinsames Lernen ermöglichen. Diese Schulen sind also darüber hinaus auch für mindestens einen der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen oder Körperliche und motorische Entwicklung personell und sächlich ausgestattet. Schwerpunktschulen sind daher nicht immer so wohnortnah wie andere allgemeine Schulen, gewährleisten aber eine qua-

litativ hochwertige schulische Bildung auch für Schülerinnen und Schülern mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen.

Die fachliche Qualität aller Schulen mit Gemeinsamem Lernen wird auch dadurch gesichert, dass zum Kollegium grundsätzlich Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung gehören sollen. Das gilt in besonderem Maße für Schwerpunktschulen, aber auch für alle anderen Schulen, die von Schulaufsicht und Schulträger als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind.

Das Land unterstützt den Inklusionsprozess mit erheblichen finanziellen Mitteln

Der Ausbau eines inklusiven Schulsystems ist einer der Investitionsschwerpunkte im Land NRW. Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde ein bis zum Schuljahr 2017/2018 reichendes Finanzierungskonzept beschlossen, dass unter anderem deutlich macht, wie viele zusätzliche Lehrerstellen für den Ausbau des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stehen werden. Dies soll auf der Basis einer veränderten Ressourcensteuerung geschehen.

Zukünftig werden alle Schülerinnen und Schüler und somit auch jene mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Grundstellenbedarf der allgemeinen Schule gezählt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Schulen darüber hinaus Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik: Zur Förderung dieser Schülerinnen und Schüler werden die allgemeinen Schulen somit mit Grundstellen ihrer Schulform und zusätzlich mit Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik ausgestattet.

Im Schuljahr 2010/2011 lag die Inklusionsquote an öffentlichen Grundschulen und Schulen der Sek I bei 16,7 Prozent. Zur Unterstützung dieses Gemeinsamen Lernens gab es über den Grundbedarf hinaus 532 zusätzliche Lehrerstellen. Bis zum Schuljahr 2017/2018 werden insgesamt 3215 zusätzliche Lehrerstellen für Inklusion bereitgestellt, um damit – wenn dies dem Elternwillen entspricht – eine Integrationsquote von bis zu 50 Prozent zu ermöglichen. Einer Verdreifachung der Integrationsquote steht also eine Versechsfachung der zusätzlichen Lehrerstellen gegenüber, bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen. Das verdeutlicht, wie sehr sich das Land hier engagiert.

Darüber hinaus gibt es weitere begleitende Maßnahmen, die das Gesamtkonzept unterstützen:

- die Schaffung 2300 zusätzlichen Studienplätzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an den bis-

herigen und an weiteren Universitätsstandorten in den kommenden fünf Jahren;

- zur Überbrückung (bis wieder genügend grundständig ausgebildete Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung zur Verfügung stehen) die Entwicklung einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme, mit der bis zu 2500 ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer allgemeiner Schulen berufsbegleitend das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben können,
- die Erhöhung der Sachmittel im Inklusionsfonds (mit dem u. a. ein umfassendes Fortbildungsangebot finanziert wird) um 1,25 Mio auf 3,7 Mio Euro jährlich.

Das Gemeinsame Lernen im schulischen Alltag

Viele Schulen führen auf ihrem Weg zur Inklusion auch neue Lern- und Lehrkonzepte ein. Die meisten Grundschulen des Gemeinsamen Lernens, wie z. B. viele Gewinner des Jakob-Muth-Preises, setzen unter anderem auf das Konzept des jahrgangsübergreifenden Unterrichts. Schulen der Sekundarstufe I, die Integrative Lerngruppen eingerichtet haben, praktizieren innere und äußere Differenzierung. Einige von ihnen setzen verstärkt auf Wochenplanarbeit, Projekte oder kooperative Lernformen. Andere überarbeiten beispielsweise ihre Berufsvorbereitungskonzepte, indem sie das Fach Technik und Hauswirtschaft einführen und Schülerfirmen gründen.

Das Schulsystem in NRW hat sich in den letzten Jahren zukunftsorientiert weiterentwickelt. Innovative Ansätze wurden initiiert und dank des hohen Engagements der Lehrerinnen und Lehrer erfolgreich umgesetzt. Für mehr und mehr Schulen sind Unterrichtsentwicklung und individuelle Förderung zu zentralen Themen ihrer Schulentwicklungsarbeit geworden.

Guter Unterricht mit individueller Förderung hat die Potenziale der Schülerinnen und Schüler im Blick, arbeitet also stärkenorientiert. Inklusiver Unterricht fragt darüber hinaus nach den Barrieren, die ein Kind am Lernerfolg hindern. Dieser systemische Blick erweitert die Perspektive und eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten. Damit dies gelingt, kooperieren im inklusiven Setting Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Professionen im Team. Erfahrungen an Schulen mit institutionalisierten Teamstrukturen zeigen, dass sich Teamkooperation trotz der Investition für Absprachen und gemeinsame Planung für alle Beteiligten auszahlt:

Lehrerinnen und Lehrer profitieren vom Kompetenztransfer, gewinnen Zeit durch Reduzierung individueller Planungsarbeit, sind bei effektivem Lehreinsatz in Stunden mit Doppelbesetzung entlastet und gewinnen (das berichten Untersu-

chungen übereinstimmend) an Arbeitszufriedenheit. Für Schülerinnen und Schüler liegen die Chancen von Teamkooperation der Lehrkräfte insbesondere in der Steigerung der Unterrichtsqualität. Begleitung individueller passgenauer Lernprozesse auf der Basis differenzierter Förderdiagnostik, größere Variation des methodischen Repertoires aber auch Rollenvielfalt in Bezug auf Identifizierungsmöglichkeiten sind immer wieder beobachtete Effekte gelingender multiprofessionellen Kooperation im Gemeinsamen Lernen. So wird sich zunehmend ein neues Lehrerbild entwickeln, weg vom Einzelkämpfer hin zum Teamplayer.

Vielfalt als Chance erkennen und nutzen

Die Bedeutung der Lehrerin oder des Lehrers für den schulischen Erfolg einer Schülerin oder eines Schülers hat die Hattie-Studie noch einmal deutlich unterstrichen. Das fängt bei der Haltung an: Eine gute Lehrerin bzw. ein guter Lehrer sieht die Vielfalt und Heterogenität in der Schülerschaft ihrer bzw. seiner Klasse als Chance und kann sie für vielfältige Lehr- und Lernprozesse nutzen. Wichtig ist, dass die Kompetenzen der allgemeinen Lehrkräfte und der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zusammen wirken, um alle Kinder individuell zu fördern. Dazu ist eine gute Fortbildung unerlässlich. Seit 2011 werden in NRW 300 Moderatorinnen und Moderatoren aus den für Fortbildung zuständigen Kompetenzteams für das Thema Inklusion qualifiziert. Diese können von den Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und an denen daher auch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung zum Kollegium gehören, angefordert werden, um das Kollegium z. B. im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen fortzubilden (Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Sonderausgabe liegt zu einer leicht abgewandelten Fassung auch die Zustimmung des Hauptpersonalrats für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke vor. Daher kann der Erlass für die Schulform Förderschule in Kürze ebenfalls in Kraft gesetzt werden.).

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben das Recht auf volle Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem. Damit verbunden bleibt der Anspruch auf bestmögliche sonderpädagogische, therapeutische oder pflegerische Unterstützung oder Nachteilsausgleiche. Inklusion in Schule ist nicht die Nivellierung von Verschiedenheit, im Gegenteil! Übernimmt die allgemeine Schule die Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung, dann ist dies verbunden mit der bewussten Anerkennung von Verschiedenheit und Differenz. Viele Lehrerinnen und Lehrer haben sich – auch unabhängig von Inklusion – schon auf den Weg gemacht,

von Nele Moost (Autorin) und Pieter Kunstreich (Illustrator) fand am 12. Oktober 2013 im Rahmen des 175-jährigen Schuljubiläums der Grundschule Westersburg in Solingen statt. Diese Schule hat eine lange Tradition des Gemeinsamen Lernens und dieses Theaterstück vermittelt in ruhigen und humorvollen Szenen aus der Tierwelt die Tatsache, dass jeder von uns seine Stärken und Schwächen hat und Vergleichbarkeit nur bedingt Sinn macht.

„Anders“ sein dürfen oder „normal“ sein müssen?

Spätestens mit Wechsel in die Sekundarstufe gewinnt das Anderssein für einige Schülerinnen und Schüler mit Behinderung eine zunehmende Bedeutung. Mit der Pubertät geraten Jugendliche auf der Suche nach der eigenen Identität in ein Spannungsfeld des Bedürfnisses nach Zugehörigkeit einerseits und Abgrenzung andererseits. Regeln und Normen der eigenen Bezugsgruppe (Peers) erhalten einen starken ausgrenzenden Stellenwert. Für überwunden gehaltene Klassifizierungen und Wertigkeiten brechen wieder auf. Jugendliche mit Behinderung können einen schmerzhaften Prozess zunehmender Spiegelung ihres Andersseins und der Ablehnung in der bisher vertrauten Gemeinschaft erfahren. Erfahrungen an Schulen der Sekundarstufe zeigen, dass Jugendlichen in den Klassen 9 und 10 Annäherung wieder möglich wird. Diese neue Nähe wird gelebt auf der Basis des Bewusstseins der Verschiedenheit und der eigenen „Wertigkeit“. Nähe, Miteinander und Freundlichkeit sind wieder möglich. Es bilden sich in diesem Prozess neue Konstellationen und neue Formen der Beziehung heraus.

Inklusive Schulen gestalten aktiv Lebens-, Lern-, wie Freizeiträume, in denen Jugendliche mit Behinderung die Chance haben, ein reflektiertes Selbstbewusstsein mit einer Kenntnis ihrer Stärken und Schwächen und damit eine eigene abgegrenzte Identität und Ichstärke in einem Umfeld von Menschen ohne Behinderung zu entwickeln.

Menschen mit einer Behinderung können in die Heterogenität inklusiver Lerngemeinschaften „neue“ unterschiedliche und spezielle Lern-Unterstützungsbedürfnissen mitbringen. Auf diese sind Lehrerinnen und Lehrer allgemeinbildender Schulen bisher nach Ausbildung und Erfahrung nicht vorbereitet. Hier ist sonderpädagogische Expertise gefragt, sonderpädagogisches Grundwissen ebenso wie Sonderpädagogik in ihrer Fachspezifik. In diesem Bereich existiert in unserem Land ein hoher Standard. Auf dem Weg zur inklusiven Schule gilt es, diese sonderpädagogische Qualität mit den Schülerinnen und Schülern, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbe-

darf haben, an die allgemeinen Schulen zu bringen. Sonderpädagogische Lehrkräfte sind unabdingbar Teil professioneller Lerngemeinschaften an inklusiven Schulen. In multiprofessionellen Teams bringen Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Profession ihre individuelle Expertise in die Planung und Durchführung von Unterricht und Förderung ein. In diesen Teams findet aber auch der für eine qualitätsvolle inklusive Schulentwicklung wichtige Wissens- und Kompetenztransfer auf dem Weg zur inklusiven Schule statt.

II. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

1. Synoptische Darstellung des Schulgesetzes mit Begründungen zu den einzelnen Änderungen

Die Darstellung enthält die Vorschriften des Schulgesetzes NRW, die durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) geändert werden. Ausgenommen sind Änderungen der Inhaltsübersicht.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 gewährleistet allerdings, dass die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 bereits im Anschluss an die Anmeldeverfahren für die Eingangsklassen der Grundschule (Herbst 2013) und der weiterführenden Schulen (Februar/März 2014) Anwendung finden. Hierzu und zu weiteren Inhalten wird auf den folgenden Abschnitt „Inkrafttreten und weitere Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes“ verwiesen.

Die linke Spalte der synoptischen Darstellung enthält jeweils die neue, ab dem 1. 8. 2014 geltende Fassung, die rechte Spalte die alte, bis zum 1. 8. 2014 geltende Fassung des Schulgesetzes NRW. Änderungen sind fett und kursiv dargestellt.

– Neue Paragraphenüberschrift:

Bei geänderten Überschriften werden zunächst die alte, und darunter die neue Fassung genannt; beide Fassungen sind fett und kursiv gedruckt.

– Vorschrift entfällt ersatzlos:

Entfällt eine Vorschrift oder ein Absatz, ist die linke Spalte der Synopse leer.

– Vorschrift ist neu:

Wird eine Vorschrift oder ein Absatz neu eingeführt, ist die rechte Spalte der Synopse leer.

– Teil einer Vorschrift entfällt ersatzlos:

Entfällt innerhalb einer Vorschrift oder eines Absatzes ein Satz (mehrere Sätze) oder ein Wort (mehrere Wörter), sind die entsprechenden Markierungen (fett und kursiv) in der rechten Spalte zu finden.

– Teil einer Vorschrift ist neu:

Kommt innerhalb einer Vorschrift oder eines Absatzes ein Satz (mehrere Sätze) oder ein Wort (mehrere Wörter) hinzu, sind die entsprechenden Markierungen (fett und kursiv) in der linken Spalte zu finden.

– Vorschrift wird ganz oder teilweise ersetzt:

Wird ein Absatz (mehrere Absätze), ein Satz (mehrere Sätze) oder ein Wort (mehrere Wörter) ersetzt, können die Änderungen über entsprechende Markierungen (fett und kursiv) in der rechten und in der linken Spalte nachvollzogen werden.

– Änderungen der Absatzzählung:

Hat sich aufgrund von Änderungen bei der Absatzzählung eine Verschiebung ergeben, ohne dass der Text der „verschobenen“ Absätze sich ändert, wird der betreffende Absatz nicht abgedruckt, sondern lediglich in der linken Spalte der Vermerk „inhaltlich unverändert“, in der rechten Spalte der Vermerk „nicht abgedruckt“ ausgebracht.

Bei den Begründungen wird differenziert zwischen denen des Regierungsentwurfs und denen zu Änderungen des Regierungsentwurfs, die durch den Landtag veranlasst sind (kursiv). Zu letzteren wird auf die Landtagsdrucksache 16/4167 verwiesen, die unter www.landtag.nrw.de > Dokumente und Recherche > Parlamentsdatenbank aufgerufen werden kann.

§ 2 – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

neue Fassung

alte Fassung

(1) – (4) unverändert

(1) – (4) nicht abgedruckt

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) – (9) inhaltlich unverändert

(5) – (8) nicht abgedruckt

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) – (12) unverändert

(10) – (12) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 5

Sätze 1 und 2

Der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 2 Schulgesetz NRW ist der verbindliche Rahmen für die gesamte Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule. Er wird im neuen Absatz 5 um die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen und die inklusive Bildung und Erziehung als Ziele erweitert. Das Attribut „inklusive“ ist aus der englischsprachigen Fassung des Artikels 24 VN-BRK („inclusive education system at all levels“) übernommen. Es geht dabei um soziale Teilhabe in einem umfassenden Sinne.

Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen mit allen ihren Unterschieden gerecht wird. Dieser weit gefasste Begriff inklusiver Bildung bedeutet vor allem eine pädagogische Veränderung. Sie fügt sich in den Kontext des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ein, der darauf gerichtet ist, Schülerinnen und Schüler nach ihren speziellen Bedürfnissen, Lernerfordernissen und Kompetenzen entsprechend zu fördern, ohne sie in unterschiedliche Kategorien einzuteilen. Angesichts der Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention umfasst dieser Auftrag zur Inklusion auch das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Bereits in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2010 hat der Landtag die wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zwischen inklusiver und integrativer Bildung benannt: Die integrative Pädagogik ist auf die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gerichtet. Eine inklusive Pädagogik sortiert erst gar nicht aus. Strukturen und Didaktik sind von vornherein auf

die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und auf individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet. Aus der Sicht des Landtags ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung notwendig, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem inklusiven Gemeinsamen Lernen bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet.

Inklusives Lernen erstreckt sich über den Unterricht im engeren Sinne hinaus auf das gesamte Schulleben sowie auf das soziale und das informelle Lernen.

Nach dem Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2010 ist die allgemeine Schule künftig der Regelförderort. Das ist eine grundlegende Vorgabe für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Sie wird daher an hervorgehobener Stelle in das Schulgesetz aufgenommen und kehrt in den Vorschriften für die sonderpädagogische Förderung in § 20 Absatz 2 wieder.

Aufgrund des § 2 Absatz 12 gilt der neue Absatz 5 als Leitentscheidung für ein inklusives Schulsystem auch für Ersatzschulen. Artikel 24 VN-BRK bezieht sich nicht allein auf das öffentliche Bildungswesen, sondern schließt die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ein. Unberührt bleibt das in der Privatschulfreiheit begründete Recht der Ersatzschulen, über die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler zu entscheiden und sich eine besondere Prägung zu geben (§ 101 Absatz 3).

Satz 3

Der neue Satz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 9.

Der hier und an anderen Stellen im Gesetz verwendete Begriff „sonderpädagogische Unterstützung“ an Stelle von „sonderpädagogische Förderung“ greift den neuen Sprachgebrauch im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20. Oktober 2011 auf. Die Änderung soll verdeutlichen, dass es um einen ergänzenden und nicht um einen ersetzenden Auftrag der Sonderpädagogik im Schulsystem geht. Der Begriff „sonderpädagogische Unterstützung“ wird gewählt, wenn es um den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers geht. Der Begriff „sonderpädagogische Förderung“ beschreibt dagegen den Auftrag der Lehrkräfte und der Schulen.

§ 6 – Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

neue Fassung

(1) – (5) unverändert

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, **bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten**. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

alte Fassung

(1) – (5) nicht abgedruckt

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Die gesetzliche Vorgabe, dass sich die Bezeichnung einer Förderschule nach dem Förderschwerpunkt richtet, in dem sie vorrangig unterrichtet, wird aus dem bisherigen § 20 Absatz 3 übernommen.

§ 12 – Sekundarstufe I

neue Fassung

alte Fassung

(1) – (3) unverändert

(1) – (3) nicht abgedruckt

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

Begründung des Regierungsentwurfs

Es gehört zum Auftrag der allgemeinen Schulen, am Ende der Sekundarstufe I eigene Abschlüsse an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung zu vergeben, die zieldifferent unterrichtet werden. Der Fachbegriff der zieldifferenten Förderung (im Gegensatz zur zielgleichen Förderung in § 19 Absatz 3 Satz 1) wird in den Gesetzestext aufgenommen.

§ 19 – Sonderpädagogische Förderung

neue Fassung

alte Fassung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

- 1. Lernen,*
- 2. Sprache,*
- 3. Emotionale und soziale Entwicklung,*
- 4. Hören und Kommunikation,*
- 5. Sehen,*
- 6. Geistige Entwicklung und*
- 7. Körperliche und motorische Entwicklung.*

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

- 1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder*
- 2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.*

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) inhaltlich unverändert

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die För-

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Feststellung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.

(4) nicht abgedruckt

(5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die För-

derung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule **oder in einer Kindertageseinrichtung mit** Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

derung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, **in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer** Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht hängt sonderpädagogischer Förderbedarf davon ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Behinderung nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen kann. Eine inklusive Schule ist eine allgemeine Schule mit den personellen und sächlichen Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Hieran zeigt sich das gewandelte Verständnis der sonderpädagogischen Förderung: Nicht die Schülerin oder der Schüler muss sich an das Bildungsangebot der Schule anpassen, sondern umgekehrt diese an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers.

Einer Behinderung folgt nicht in jedem Fall ein umfassender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie kann aber rechtfertigen, dass im Einzelfall von Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgewichen wird (zum Beispiel in der Sekundarstufe I nach § 9 Absatz 1 APO-S I – BASS 13 – 21 Nr. 1.1). Nur wer aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung benötigt, um in der Schule erfolgreich mitarbeiten zu können, wird sonderpädagogisch gefördert.

Anders als das geltende Recht verzichtet die Neufassung darauf, die Behinderungen mit Attributen („körperlich“, „seelisch“, „geistig“) zu beschreiben. Diese könnten den Eindruck erwecken, dem Gesetzentwurf liege ein überwundener Behinderungsbegriff zugrunde, der den Aspekt der auf das Umfeld bezogenen Barrieren noch nicht aufnehme.

Die im Schulgesetz neue Begrifflichkeit „Lern- oder Entwicklungsstörung“ folgt dem § 4 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF, BASS 13 – 41 Nr. 2.1). Die Lern- und Entwicklungsstörungen können sich wechselseitig bedingen und umfassen Lernbehinderung, Sprachbehinderung und Erziehungsschwierigkeit.

Der Behindertenbegriff des Absatzes 1 lässt unberührt, dass sich die sonderpädagogische Unterstützung allein auf die in Absatz 2 bestimmten Förderschwerpunkte erstreckt.

Unberührt bleibt außerdem, dass der Behindertenbegriff der VN-BRK für den schulischen Bereich Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowohl mit als auch ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf umfasst. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besuchen schon heute allgemeine Schulen. Insoweit bedarf es keiner Anpassung des Schulgesetzes an die VN-BRK.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1 bis 7 werden unverändert aus dem bisherigen § 20 Absatz 2 übernommen. Hierbei geht es aber nach dem neu gefassten Obersatz nicht mehr allein um die Gliederung der Förderschulen, sondern um die sonderpädagogische Förderung schlechthin in allen Lernorten.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 20 Absatz 4 wird mit Ausnahme der Regelungen über die Vergabe von Abschlüssen (vgl. Absatz 4) in § 19 übertragen. Der Fachbegriff der zielgleichen Förderung (im Gegensatz zur zieldifferenten Förderung in § 12 Absatz 4) wird in den Gesetzestext aufgenommen. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Gemeinsames Lernen nicht zwischen zielgleicher und zieldifferenten Förderung unterscheidet. Sie gehört deshalb in den Regelungsbereich des § 19 und nicht des § 20.

Zu Absatz 4

Nach der Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20. Oktober 2011 ist grundsätzlich jede erbrachte Leistung individuelles Ergebnis einer Bewältigung von Anforderungen. Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen haben in einem inklusiven Unterricht einen Anspruch auf Würdigung ihrer individuellen Leistungs- und Entwicklungsfortschritte. Dies umfasst auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung die in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse der allgemeinen Schulen nicht erreichen können (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung). Sie werden zu Abschlüssen eigener Art geführt, deren Vergabe durch Rechtsverordnung geregelt wird. Dies gilt nicht nur dann, wenn sie in einer Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt lernen, sondern auch dann, wenn sie gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen in einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.

Im Förderschwerpunkt Lernen wird derzeit am Ende der Klasse 10 der „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“ vergeben; in einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 darüber hinaus zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, also einem Abschluss der allgemeinen Schule (§ 30 Absätze 2 und 3 AO-SF).

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich überprüft (§ 15 Absatz 1 AO-SF). Wird dabei festgestellt, dass die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen der allgemeinen Schule erfüllen kann, besteht kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die Eltern darüber. Danach setzt die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn nach den Vorgaben der allgemeinen Schule fort und kann die dort vergebenen Abschlüsse erwerben.

Zu Absatz 5

Sätze 1 und 3

Nach dem heute geltenden Recht können sowohl die Eltern als auch die allgemeine Schule ein Verfahren in Gang setzen, in dem die Schulaufsichtsbehörde über Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort entscheidet. Ein solches Verfahren kann auch gegen den Willen der Eltern eingeleitet werden. Die Neufassung stärkt die Position der Eltern. Künftig sind es grundsätzlich sie, die einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen und damit ihren Willen bekunden, für ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten.

Da Kinder mit Sinnesschädigungen in der Regel Anspruch auf eine Frühförderung haben und ebenso wie Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen bereits im Elementarbereich meistens zusätzlich gefördert werden, ist davon auszugehen, dass Eltern eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch in der Regel auch von sich aus in Anspruch nehmen; das gilt auch für sprachliche Förderbedarfe. Zu den Ausnahmen, in denen Schulen auch gegen den Willen der Eltern den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens stellen können, siehe Absatz 7.

Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besuchen müsste (§ 3 Absatz 2 AO-SF). Das Schulamt ist zuständig für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Hauptschule, die Bezirksregierung für Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Berufskollegs.

An die Stelle der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Förderort tritt deren begründeter Vorschlag an die Eltern. Die Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine konkrete und möglichst gut erreichbare allgemeine Schule vorschlägt, an der die Schülerin oder der Schüler auch aufgenommen werden kann. Dies ist zuvor zwischen Schulaufsicht, Schulträger und Schule zu klären. Diese Regelung verhindert, dass sich die Eltern bei einer Vielzahl allgemeiner Schulen um die Aufnahme ihres Kindes bemühen müssen; siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu § 20 Absatz 2. Hierdurch wird eine wesentliche Vorgabe des Artikels 24 VN-BRK umgesetzt. Unberührt bleibt, dass die Schulaufsichtsbehörde den Eltern außer der allgemeinen Schule auch eine Förderschule vorschlagen kann und dass die Eltern entgegen dem Grundsatz des Gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen auch eine Förderschule wählen können.

Der Auftrag der Inklusion richtet sich an alle Schulformen, wie es auch der Landtagsbeschluss vom Dezember 2010 formuliert.

Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zielgleich gefördert werden, werden in der Primarstufe im Bildungsgang der Grundschule, in der Sekundarstufe I im Bildungsgang der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet, sowie in den Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschule, Sekundarschule). Es besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten von den Eltern gewünschten Schulform, nicht jedoch auf eine konkrete allgemeine Schule. Das ist dieselbe Rechtslage wie bei den Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Der zieldifferenten Förderung dienen die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. Hierbei schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mindestens eine bestimmte allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung vor, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann.

Bei zielgleicher Förderung hat die Schulaufsicht bei ihrem Vorschlag die Empfehlung der Grundschule (insbesondere beim Übergang in weiterführende Schulen) und ansonsten den bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. In der Sekundarstufe I kann sie für Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, allein Orte der sonderpädagogischen Förderung mit einem Angebot des Bildungsgangs bestimmen, den die Schülerin oder der Schüler aufgrund der bisherigen Schullaufbahn voraussichtlich mit Erfolg abschließen wird; so schon heute VV 13.14 zu § 13 AO-SF.

Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind. Über den bisherigen Absatz 2 Satz 4 hinaus erweitert der neue Satz 2 deshalb die Zustimmung des Schulträgers auf sämtliche Förderorte; bisher ist sie allein erforderlich, wenn eine allgemeine Schule der Förderort sein soll. Die Zustimmung kann nur aus Gründen verweigert werden, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die sächliche Ausstattung (vgl. § 79, § 92, § 94). Um die Verwaltungsverfahren zu erleichtern, kann ein Schulträger seine Zustimmung allgemein erteilen, so dass sie nicht in jedem Einzelfall erforderlich ist.

Zur Aufnahme in die von den Eltern gewünschte Schule und das Handeln der Schulaufsichtsbehörde im Vorfeld siehe die Begründung zu § 20 Absatz 2.

Satz 2

Soweit sich aus diesem Absatz nichts anderes ergibt, bleibt das bisherige Verfahren bestehen. Es ist im Einzelnen in der Ausbildungsordnung geregelt (§ 5 bis § 18 AO-SF). Seine wesentlichen Merkmale sind derzeit die gesetzliche Definition von Behinderungen (§ 5 bis § 10 AO-SF) und die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern (§ 12 AO-SF). Anders als bisher soll ein medizinisches Gutachten nicht mehr in jedem Fall eingeholt werden. Namentlich bei den Sinnesschädigungen wird die Schulaufsicht häufig auf bereits vorhandene Gutachten und Atteste zurückgreifen können. Bei den Lern- und Entwicklungsstörungen werden medizinische Gutachten nicht in allen Fällen benötigt.

Satz 4

In besonderen Ausnahmefällen darf die Schulaufsichtsbehörde davon absehen, den Eltern eine allgemeine Schule vorzuschlagen. Zu den Voraussetzungen siehe die Begründung zu § 20 Absatz 4.

Zu Absatz 6

Ebenfalls in der Ausbildungsordnung geregelt sind die umfassende Information und Beratung der Eltern (§ 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2, 5 und 6, § 13 Absatz 5, § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 bis 4 AO-SF).

Die Beratung der Eltern ist eine zentrale Aufgabe der Schulaufsicht. Nach den Vorschriften für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können die Eltern eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen (§ 12 Absatz 5 Satz 2 AO-SF). Hierdurch ist eine zusätzliche Beratungsmöglichkeit eröffnet. Die Person des Vertrauens kann die Vertreterin oder der Vertreter eines Inklusions-Fachverbands oder einer Elterninitiative sein (vgl. hierzu Beschluss des Landtags „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ vom 1. Dezember 2010). Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über weitere Beratungsangebote, zum Beispiel der Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderungen oder weiterer Fachverbände. Die Entscheidung darüber, wen die Eltern zur Beratung hinzuziehen, liegt allein bei ihnen; eine Kostenübernahme durch das Land ist nicht vorgesehen.

Für die Zusammenarbeit von Schulaufsicht und Inklusions-Fachverbänden oder Elterninitiativen stehen bei den Schulämtern auch die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu Absatz 7

Satz 1

Nur in besonderen, jeweils zu begründenden Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule abweichend von Absatz 5 den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen. Insbesondere wird es dabei um die Förderschwerpunkte Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung gehen, die in der Regel nicht vor Eintritt in die Schule, sondern erst im Lauf des Besuchs der Grundschule festgestellt werden. Eltern fürchten dabei oftmals, dass mit der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch die Schulaufsicht eine Stigmatisierung ihrer Kinder verbunden ist. Daher sollen vom Schuljahr 2014/2015 an notwendige Lehrerstellen für eine sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) im Rahmen von regionalen Stellenbudgets zur Verfügung gestellt werden wie dies derzeit auch in den am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmenden Regionen der Fall ist; siehe dazu auch Abschnitt D (zu Artikel 1 und 2) des Gesetzesvorblatts sowie die Begründung zu § 20 Absatz 7.

Dieser Schritt führt dazu, dass die notwendigen Stellen für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob Eltern Anträge auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in diesen Förderschwerpunkten stellen oder nicht. Folglich ist es im Regelfall nicht erforderlich, dass Schulen gegen den Willen von Eltern Anträge an die Schulaufsicht auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen, da die Stellen unabhängig vom Ausgang der Verfahren in diesen Budgets enthalten sind.

Zu Nummer 1: Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent gefördert werden, kann eine solche Entscheidung weitreichende Folgen für die weitere Bildungslaufbahn haben, bis hin zur Frage, welchen Schulabschluss oder welches Abschlusszeugnis sie erwerben können (vgl. Absatz 4). Hierüber sind die Eltern zu informieren.

Zu Nummer 2: Bei Schülerinnen und Schülern mit einem besonders ausgeprägten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung kann es sein, dass das gemeinsame Lernen auch mit Unter-

stützung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung aus dem Stellenbudget nicht möglich ist. Der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch die Schule kann dann beispielsweise einen Wechsel an eine andere allgemeine Schule oder Förderschule vorbereiten.

In beiden Fällen legitimiert allein ein förmliches Verwaltungsverfahren, einer Schülerin oder einem Schüler Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu attestieren. Diese Entscheidung muss hohen Ansprüchen an das Verfahren gerecht werden. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Ausnahmen sind nicht abschließend. Daneben kann es Einzelfälle in allen Förderschwerpunkten geben, in denen Schulen auch gegen den Willen der Eltern den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Schulaufsicht stellen.

Satz 2

Mit der Einrichtung von Stellenbudgets für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird es grundsätzlich nicht mehr nötig sein, dass der Bedarf eines Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung in diesen Förderschwerpunkten im Rahmen eines Verwaltungsaktes festgestellt wird, damit zusätzliche Lehrerressourcen bereit gestellt werden (Aufhebung des sogenannten Ressourcen-Etikettierungs-Dilemmas). Die in Satz 1 Ziffer 1 vorgesehene Entscheidung der Schulaufsicht darüber, ob ein Kind zieldifferent lernt, soll daher für den Förderschwerpunkt Lernen durch die Schule in der Regel nicht vor der Einschulung oder in den ersten zwei Jahren der Schuleingangsphase beantragt werden; unberührt hiervon bleibt das Recht der Eltern, einen solchen Antrag nach Absatz 5 zu stellen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die zeitlichen Möglichkeiten der Schuleingangsphase der Grundschule (Verweildauer bis zu drei Schulbesuchsjahren) genutzt werden, bevor die Entscheidung getroffen wird, ob ein Kind künftig im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen zieldifferent gefördert wird.

Gleichwohl gibt es Kinder, die sehr bald nach dem Schuleintritt sonderpädagogische Unterstützung brauchen. Die Grundschule wird dabei durch Stellenzuweisung aus dem Stellenbudget unterstützt. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, kann die Schule auch während der Schuleingangsphase einen Antrag auf Eröffnung eines Feststellungsverfahrens stellen.

Im Schuljahr 2012/2013 besuchen landesweit rund 1.566 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen im ersten und zweiten Schulbesuchsjahr Förderschulen. Deren Gesamtschülerzahl lag über alle zehn Jahrgänge hinweg bei mehr als 29.498 Schülerinnen und Schülern. Die ersten beiden Jahrgänge machen demnach nur rund 5,3 Prozent der Gesamtschülerzahl der Förderschulen aus.

Nach geltendem Recht (§ 3 Absatz 3 AO-SF) ist ein Verfahren auf Antrag der Schule nach Abschluss der Klasse 6 nur in Ausnahmefällen durchzuführen. Für den Förderschwerpunkt Lernen wird es nunmehr in solchen Fällen gesetzlich ausgeschlossen. Über die Notwendigkeit zieldifferenten Lernens ist im Regelfall im Laufe der Grundschulzeit zu entscheiden, so dass diese Frage bereits beim Übergang in die Sekundarstufe I geklärt ist. In den übrigen Förderschwerpunkten kann es notwendig sein, den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch nach der Klasse 6 festzustellen, zum Beispiel wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen Unfall erleidet und danach körperlich behindert ist.

Zu Absatz 8

Die Neufassung der Verordnungsermächtigung macht deutlich, dass es in dem Verfahren nach Absatz 5 und Absatz 7 vorrangig darum geht, die für eine Schülerin oder einen Schüler geeignete (vgl. VV zu § 14 AO-SF), in der Regel allgemeine Schule zu benennen.

Absatz 10

Es handelt sich um eine Anpassung der Terminologie an den heutigen Sprachgebrauch.

§ 20 – Orte der sonderpädagogischen Förderung

neue Fassung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. **die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),**
2. **die Förderschulen,**
3. **die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).**

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren

alte Fassung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. **Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),**
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. **Lernen,**
2. **Sprache,**
3. **Emotionale und soziale Entwicklung,**
4. **Hören und Kommunikation,**
5. **Sehen,**
6. **Geistige Entwicklung und**
7. **Körperliche und motorische Entwicklung.**

Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. *Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.*

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 81 sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 1

Einstweilen bleibt unverändert, dass allgemeine Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke Orte der sonderpädagogischen Förderung sind.

In der Nummer 1 wird die Erläuterung im Klammerzusatz aus dem bisherigen § 19 Absatz 1 übernommen und redaktionell angepasst. Der bisherige Klammerzusatz „(Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen)“ entfällt. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs (bisherige Nummer 3 und bisheriger Absatz 6) fallen unter das Gemeinsame Lernen im Sinne des neuen Absatzes 2.

Zum Vorrang der allgemeinen Schule siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 folgt der Leitentscheidung in § 2 Absatz 5. Wenn auch die allgemeine Schule der Regelförderort ist, in dem das Recht auf inklusive Bildung wahrgenommen wird, können die Eltern doch weiterhin für ihr Kind anstelle der allgemeinen Schule eine Förderschule wählen; so der Landtagsbeschluss vom 1. Dezember 2010.

Die Eltern können sich grundsätzlich dafür entscheiden, dass ihr Kind in eine allgemeine Schule aufgenommen wird. Ihnen soll es aber auch unbenommen bleiben, zu beantragen, dass ihr Kind in eine Förderschule aufgenommen wird.

Unter dem Ort der sonderpädagogischen Förderung im Sinne von § 19 und § 20 ist nicht eine konkrete einzelne Schule zu verstehen, sondern die allgemeine Schule oder die Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt als solche.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, Eltern zu einer Entscheidung für die allgemeine Schule als Förderort zu ermuntern. Sie sorgt dafür, dass die Eltern nicht gezwungen sind, sich bei einer Vielzahl allgemeiner Schulen um die Aufnahme ihres Kindes bemühen zu müssen. Sie bereitet deshalb vielmehr rechtzeitig mit den Schulen, deren Besuch für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommt, die Aufnahme vor. Das ist heute bereits verbreitete Praxis und soll nach der Verabschiedung dieses Gesetzes auf geeignete Weise im Rahmen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke geregelt werden.

Übersteigt gleichwohl die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 46 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen über die Aufnahme (§ 1 Absatz 3 AO-GS, BASS 13 – 11 Nr. 1.1, § 1 Absatz 2 APO-S I, BASS 13 – 21 Nr. 1.1).

Im Einzelfall kann die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler bereits nach geltendem Recht (§ 46 Absatz 6) einer Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 80 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ist – in Verbindung mit Absatz 2 – die Neufassung der bisherigen Absätze 7 und 8.

In den allgemeinen Schulen, in denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, treten an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts, der Integrativen Lerngruppen und der Sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs Formen des Unterrichts, die in dem Begriff „Gemeinsames Lernen“ zusammengefasst sind. Er kehrt in den geänderten § 65 und § 76 wieder.

Für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt (§ 19 Absatz 1 AO-SF). Für jede Schülerin und jeden Schüler wird ein Förderplan erstellt, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben (§ 19 Absatz 6 AO-SF). Das Ministerium beabsichtigt, Unterrichtsvorgaben für die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte – insbesondere mit Blick auf fachliche Erfordernisse im Gemeinsamen Lernen – zu erlassen. Hierzu wird das Ministerium eine Lehrplankommission einsetzen. Bis dahin gelten die heutigen Unterrichtsvorgaben für Förderschulen übergangsweise fort.

Die Organisation des Unterrichts folgt den pädagogischen Erfordernissen und umfasst das gesamte methodisch-didaktische Handlungsrepertoire. Sie berücksichtigt das Alter und die durch die Behinderung erforderlichen Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die im Bildungsgang angestrebten Abschlüsse. Die in Satz 2 genannten Formen innerer und äußerer Differenzierung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischer Unterstützung.

„Gemeinsames Lernen“ umfasst alle Formen des Unterrichts, in dem Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Deshalb ist es notwendig, integrative Formen des Unterrichts schrittweise in inklusive Formen umzuwandeln; so auch der Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2010.

Lerngruppen im Sinne dieser Vorschrift sind die Formen des Unterrichts außerhalb des Klassenverbands, die das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den einzelnen Schulformen vorsieht (z. B. Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung oder mit Neigungsdifferenzierung).

Zu Absatz 4

Nur in besonderen, von der Schulaufsichtsbehörde zu begründenden Fällen (§ 39 Absatz 1 VwVfG NRW), kann von der Wahl der Eltern abgewichen werden. Das gilt nicht nur dann, wenn die Eltern für ihr Kind die allgemeine Schule gewählt, sondern aufgrund des Satzes 1 auch, wenn sie sich für die Förderschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung entschieden haben.

Die nach Satz 2 zulässigen Gründe umfassen Hindernisse im Verantwortungsbereich des Landes oder des Schulträgers. Zur aktuellen Rechtslage siehe die bisherigen § 20 Absätze 7 und 8 sowie § 19 Absatz 2 Satz 4 und hierzu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1997 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 20 Absatz 5)). Die dort genannten Grundsätze kehren in den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums zu § 37 Absatz 1 AO-SF (BASS 13 – 41 Nr. 2.2) wieder.

Die Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörde, den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Förderort abweichend von deren Wahl bestimmt werden soll, geht über die Anforderungen des § 28 Absatz 1 VwVfG hinaus. Dieser räumt den Eltern lediglich das Recht ein, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen angehört zu werden, also zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und nicht zu der beabsichtigten Entscheidung als solcher. In diesem Fall muss die Schulaufsichtsbehörde den Eltern genau mitteilen, was sie beabsichtigt.

Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über weitere Beratungsangebote, zum Beispiel der Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderungen oder weiterer Fachverbände. Sie weist die Eltern darauf hin, dass sie sich von Personen ihres Vertrauens beraten lassen können und dass sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Entscheidung darüber, wen die Eltern zur Beratung hinzuziehen, liegt allein bei ihnen. Eine Kostenübernahme durch das Land ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 5

Die Zustimmung des Schulträgers zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens wird neu gefasst. Nach dem Wortlaut des noch geltenden Rechts (§ 20 Absätze 7 und 8) kann die Schulaufsichtsbehörde schon dann von der Einrichtung Gemeinsamen Unterrichts und Integrativer Lerngruppen absehen, wenn eine Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist, und der Schulträger kann mit dieser Begründung die Zustimmung zu den Plänen der Schulaufsichtsbehörde für ein solches Angebot verweigern.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1997 entschieden, dass der Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen dann nicht gelte, wenn ein Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könne (Beschluss vom 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288). Darüber entscheide das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, bei der Art und Schwere der jeweiligen Behinderung ebenso zu berücksichtigen seien wie Vor- und Nachteile einerseits einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule und andererseits einer Beschulung in einer Sonder- oder Förderschule (a.a.O. S. 307). Prüfungsmaßstab für das Gericht war das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG.

Die Vorstellungen der Eltern und der Kinder und Jugendlichen darüber, wie deren schulische Erziehung und Unterrichtung gestaltet und an welcher Schule sie begonnen oder fortgesetzt werden sollten, hätten allerdings im Hinblick auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und des Artikel 2 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich großes Gewicht. Entschieden sich die Eltern für eine Beschulung gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern, dürfe sich die Schulbehörde darüber nicht einfach mit der nicht näher fundierten Begründung hinwegsetzen, die Überweisung an eine Sonderschule und die Unterrichtung dort seien in Wahrheit besser geeignet, dem wohlverstandenen Interesse des behinderten Kindes zu dienen. Erforderlich seien vielmehr eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine Auseinandersetzung mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan (a.a.O. S. 308).

Entscheidungen in diesem Zusammenhang müssten substantiiert begründet werden, also bei einem am einer integrativen Beschulung interessierten behinderten Kind oder Jugendlichen erkennen lassen, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Sonderschule im Einzelnen beruhe. Dabei seien die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG verlange.

Anzugeben seien danach je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe, die die Behörde gegebenenfalls zu der Einschätzung gelangen ließen, dass Erziehung und Unterrichtung des Behinderten am besten in einer Sonderschule gewährleistet erschienen. Gegebenenfalls seien auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden könnten. Im einen wie im anderen Fall setze eine ausreichende Begründung der Entscheidung zugunsten einer Sonder- oder Förderschulunterrichtung schließlich ein Eingehen auf entgegengesetzte Erziehungswünsche des Behinderten und seiner Erziehungsberechtigten voraus. Sie seien in Beziehung zu setzen zu den Erwägungen der Schulbehörde und mit deren Vorstellungen in einer Weise abzuwägen, die die staatliche Maßnahme nachvollziehbar und damit auch gerichtlich überprüfbar mache (a.a.O. S. 310).

An diese höchstrichterliche Rechtsprechung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Schulfinanzierung das Land und die Schulträger seitdem gebunden, also nicht erst seit Inkrafttreten der VN-BRK. Sie hat zu einer Umkehr der Beweislast geführt, wenn Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet werden soll. Fehlt es an den personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür, ist darzulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können, obwohl im Übrigen den Belangen einer integrativen Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen worden ist. Diese Grundsätze kehren in den 2010 erlassenen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums zu § 37 Absatz 1 AO-SF (BASS 13 – 41 Nr. 2.2) wieder.

Zu Absatz 6

Schwerpunktschulen sind Schulen, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen bei Schülerinnen und Schülern mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen notwendig sind. Mittelfristig ist es Ziel, dass möglichst alle allgemeinen Schulen in die Lage versetzt werden, die im Verhältnis relativ große Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten. So kann sich eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln, da die entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe in der Regel erst im Laufe des Schulbesuchs festgestellt werden.

Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen können die personellen und sächlichen Voraussetzun-

gen nicht an allen allgemeinen Schulen sofort geschaffen werden. Zudem kann eine Bündelung auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein.

Unter diesem Gesichtspunkt sind Schwerpunktschulen allgemeine Schulen, die über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, der mittelfristig für alle Schulen Auftrag werden soll, hinausgehende Aufgaben wahrnehmen. Allerdings geht es auch hier darum, ein möglichst umfangreiches wohnortnahes Angebot schrittweise auszubauen. Insofern kommt den ersten Schwerpunktschulen, denen weitere folgen sollen, eine Vorreiterrolle zu.

Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung, die mittel- und langfristig an jeder allgemeinen Schule eingerichtet werden sollen, gehören zu jeder Schwerpunktschule. Sie bedürfen in der Regel keiner besonderen sächlichen Vorkehrungen. Die Eigenschaft einer Schwerpunktschule erwirbt eine allgemeine Schule erst dadurch, dass sie darüber hinaus weitere Förderschwerpunkte anbietet. Dies folgt dem Prinzip „Inklusion ist unteilbar.“ (Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2010 (LT-Drs. 15/680).

Die Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde gewährleistet, dass die für eine Schwerpunktschule erforderlichen personellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Über die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens im Einzelfall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers nach § 20 Absatz 5. Siehe im Übrigen die Begründung zu § 20 Absatz 5.

Kosten, die aufgrund des § 92 Absatz 1 Satz 2 keine Schulkosten sind, gehören nicht zu den sächlichen Voraussetzungen im Sinne dieser Vorschrift.

Eine Förderschule kann Schwerpunktschule werden, wenn der Träger sie in eine allgemeine Schule umwandelt. Dies ist eine Änderung der Schule im Sinne von § 81 Absatz 2. Sie setzt die Schulträgereigenschaft nach § 78 voraus.

Eine Schwerpunktschule wird in der Regel Klasse um Klasse aufgebaut werden.

Die Profilierung der Schwerpunktschule als Ort sonderpädagogischer Förderung führt zu einer Bündelung sonderpädagogischer Expertise im Kollegium dieser Schule. Insofern können Schwerpunktschulen – insbesondere dann, wenn es für Förderschulen (bzw. ehemalige Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung) aufgrund des Elternwillens in der Region keinen Bedarf mehr geben sollte – eine unterstützende, koordinierende Funktion auch für andere allgemeine Schulen in der Region auf dem Weg zur inklusiven Schule übernehmen. Somit können positive Ansätze der Kompetenzzentren, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, fortgeführt werden (siehe auch Begründung zu Absatz 7).

Zu Absatz 7

Unverändert bleibt, dass der Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen kann. Solche Schulen können nach Maßgabe des § 83 Absatz 6 an Teilstandorten geführt werden.

Die Vorschriften über Kompetenzzentren werden aufgehoben. Darin hatte es der Landtag im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) Schulträgern ermöglicht, Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auszubauen.

Aufgrund der Komplexität des Systems der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen hatte die Landesregierung im Jahr 2007 entschieden, zunächst einen Schulversuch mit Kompetenzzentren einzurichten. Dieser begann im Schuljahr 2008/2009. Er umfasst in drei Ausbaustufen mittlerweile 50 Pilotregionen unterschiedlicher Größe.

Ziel des Schulversuches war, innerhalb des Einzugsbereichs des Kompetenzzentrums ein Gesamtkonzept für sonderpädagogische Förderung zu entwickeln. Es soll strukturelle und organisatorische Maßnahmen aufzeigen und die Basis für flexible und effektive Zusammenarbeit zwischen den Kompetenzzentren, den Netzwerkschulen der verschiedenen Schulformen, der Schulaufsicht, den Schulträgern und den außerschulischen Institutionen bilden.

Der Schulversuch sowie das hierzu vorliegende wissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Rolf Werning haben wertvolle Hinweise gegeben, dass es durch neue Formen der Gestaltungsspielräume – wie eine veränderte Lehrerstellenzuweisung oder eine Zusammenführung der Förderung bei Lern- und Entwicklungsstörungen – für die allgemeine Schule leichter ist, eine „Kultur des Behaltens“ zu entwickeln und zu pflegen. Es zeigte sich jedoch auch, dass für eine umfassende Entwicklung eines inklusiven Schulsystems eine Anbindung der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an eine Förderschule im Regelfall nicht zielführend ist, da der Ort der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Bildungsangebot die allgemeine Schule ist. Zur inhaltlichen und schulfachlichen Weiterentwicklung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird die kontinuierliche und verlässliche Einbindung sonderpädagogischer Expertise in der allgemeinen Schule von Bedeutung sein.

Die Kompetenzzentren im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen haben insoweit während des Schulversuchs eine wichtige „Türöffner-Funktion“ unter anderem durch niedrigschwellige Kooperationsstrukturen und systematische Vernetzungsformen auch mit außerschulischen Partnern entwickelt. Zudem sind in vielen Pilotregionen abgestimmte Standards zur Ermittlung von Lernausgangslagen entwickelt und entsprechende Verfahren eingesetzt worden, mit denen eine erfolgreiche Förderung in der Schuleingangsphase unterstützt wird.

Diese positiven Ergebnisse gilt es in geeigneter Form in ein inklusives Schulsystem zu übertragen. Da die Kooperation von Schulen untereinander sowie mit der Jugendhilfe und weiteren Partnern nach geltendem Recht nicht nur möglich, sondern ausdrücklich Auftrag ist, bedarf es dazu keiner weiteren gesetzlicher Regelungen, wird aber für die Schwerpunktschulen in Absatz 6 klargestellt.

Grundlegend für den Schulversuch „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ war, dass in den Pilotregionen die Förderung auf der Basis eines Stellenbudgets für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erprobt wurde. Das Stellenbudget war unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf. Damit verbunden waren die Aufhebung des sogenannten Ressourcen-Etikettierungs-Dilemmas und die präventive sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern auch ohne förmliche Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Für das Schuljahr 2014/2015 ist landesweit die Einführung solcher Stellenbudgets im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen geplant.

Damit wird ein grundlegendes strukturelles und von den bisherigen Rechtsnormen (Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz) abweichendes Prinzip, das nur in einem Schulversuch erprobt werden konnte und die Grundlage für eine präventive Förderung bot, nunmehr in die Fläche übertragen.

Die früheren Kompetenzzentren werden als Förderschulen weitergeführt. Sie können mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern kooperieren und somit weiterhin eine wichtige Unterstützungsfunktion für andere Schulen und Institutionen wahrnehmen. Im Übrigen können die nach Absatz 6 vorgesehenen Schwerpunktschulen positive Ansätze aus dem Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ übernehmen (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 6 am Ende).

Eine Förderschule, die an dem Schulversuch „Kompetenzzentren“ teilgenommen hat, muss wie jede andere Schule die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllen und daher die gesetzliche Mindestgröße für die Fortführung einer Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt erreichen. Da es eines der Ziele des Schulversuchs ist, möglichst viele Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen und nicht im Kompetenzzentrum selbst zu unterrichten, erreichen eine Reihe dieser Schulen die Mindestgröße nicht mehr. In die Rechtsverordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sollen daher Übergangsvorschriften aufgenommen werden, die diese Entwicklung berücksichtigen.

Zu den Übergangsvorschriften siehe Artikel 2 Absatz 2.

§ 37 – Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

neue Fassung

(1) und (2) unverändert

(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel der Förderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.

alte Fassung

(1) und (2) nicht abgedruckt

(3) Die Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung dauert elf Schuljahre. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können, wenn das Bildungsziel der Förderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Zur Aufhebung des bisherigen Absatzes 3

Bei den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung dauert nach geltendem Recht die Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I elf Jahre, in den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung zehn Jahre. Beim Besuch einer allgemeinen Schule im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts dauert für alle Förderschwerpunkte die Schulpflicht zehn Jahre.

In einem inklusiven Schulsystem sind unterschiedliche gesetzliche Vorgaben für die Dauer der Schulpflicht nicht gerechtfertigt, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellen (allgemeine Schule oder Förderschule). Deshalb wird mit der Aufhebung des Absatzes 3 für alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung die Schulpflicht einheitlich festgesetzt. Sie richtet sich nach Absatz 1.

Die einheitliche Dauer der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung bedeutet allerdings nicht, das Recht auf schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler mit bisher elfjähriger Vollzeitschulpflicht zu verkürzen:

Der individuelle Förderplan (§ 19 Absatz 6 AO-SF) kann von vornherein oder im Verlauf der ersten Schuljahre vorsehen, dass ein Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase der allgemeinen Schule unterrichtet werden soll; in diesem Fall wird der Besuch im dritten Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule – AO-GS, BASS 13 – 11 Nr. 1.1). Für die zieldifferente Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bleibt es unabhängig von der Dauer der Schulpflicht dabei, dass der Bildungsgang bis zum Ende der Oberstufe auf elf Jahre angelegt ist (siehe § 2 Absatz 4 Satz 1 AO-SF).

Von der Dauer der Schulpflicht unberührt bleibt die individuelle Verweildauer in der Sekundarstufe I. Hier gilt § 2 APO-S I für die zielgleich geförderten Schülerinnen und Schüler: Die Regeldauer der Ausbildung kann um zwei Jahre, in Ausnahmefällen um drei Jahre verlängert werden. Im Förderschwerpunkt Lernen kann eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses führen kann (§ 29 Absatz 7 AO-SF). Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung sind unter bestimmten

Voraussetzungen über die Schulpflicht hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung berechtigt (bisheriger § 19 Absatz 4).

Zum neuen Absatz 3

Der Text wird redaktionell angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass es hier um die Erfüllung der Schulpflicht und nicht um die Frage der Unterbringung im Rahmen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geht.

Zu den Absätzen 3 und 4

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. S. 29 der Landtagsdrucksache 16/4167.

§ 40 – Ruhen der Schulpflicht

neue Fassung

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. **während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,**
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, **das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,**
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendreal- schule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) unverändert

alte Fassung

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, **wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichen- den Unterricht erteilt,**
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhält- nisses, **wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt,**
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entspre- chend dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbe- such die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungsein- richtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus wäh- rend des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschu- le oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, **die auch in einer Förderschule nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten** nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 1

Diese Änderungen stehen in keinem Zusammenhang mit der inklusiven Bildung. Sie sind erforderlich, um das Schulgesetz an die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes anzupassen.

Zu Nr. 2

Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können seit dem 1. Juli 2011 einen Freiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ableisten. Der Bundesfreiwilligendienst ist an die Stelle des Zivildienstes getreten, der zusammen mit der Wehrpflicht zum 30. Juni 2011 ausgesetzt worden ist. Die Ableistung des Freiwilligendienstes und die Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II schließen einander aus. Die Regelungen im Schulgesetz zum Ruhen der Schulpflicht während des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes bleiben erhalten, da diese Dienste lediglich ausgesetzt und nicht abgeschafft worden sind.

Zu Nr. 3

Bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach den Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist die Prüfung nicht mehr erforderlich, ob der Träger der Einrichtung hinreichenden Unterricht erteilt.

Zu Nr. 4

Öffentlichrechtliche Ausbildungen wie beispielsweise der Vorbereitungsdienst für Beamtinnen und Beamte werden nach den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen abgeleistet. Eine Prüfung, ob der Dienstherr einen hinreichenden Unterricht erteilt, ist damit entbehrlich.

Zu Absatz 2

Der Text wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. S. 29 der Landtagsdrucksache 16/4167.

§ 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

neue Fassung

alte Fassung

(1) – (3) unverändert

(1) – (3) nicht abgedruckt

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der

Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

- 1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,*
- 2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und*
- 3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.*

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) – (9) inhaltlich unverändert

(4) – (8) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Der neue Absatz 4 erlaubt es, die Aufnahmekapazität an einer allgemeinen Schule herabzusetzen, wenn dort Schülerinnen und Schüler ohne und mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden.

Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (§ 46 Absatz 1). Das hierbei ausübende Ermessen ist begrenzt durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes. Dies sind namentlich die Vorgaben über die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Auswahlkriterien bei einem Anmeldeüberhang in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die Vorgaben über die Klassenbildung in der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach § 19.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Kindes auf Erziehung und Bildung und der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, den Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen einschließen und dabei insbesondere das Recht, zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen (Beschlüsse vom 8. August 1994 (Az.: 19 B 1459/94), vom 1. Oktober 1997 (Az.: 19 A 6455/96) und vom 18. Dezember 2000 (Az.: 19 B 1306/00).

Die Aufnahme in eine Schule kann unter anderem abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist (§ 46 Absatz 2). Vorher ist die Schulleitung verpflichtet, die in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgesetzten Klassengrößen nach oben auszuschöpfen. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass an einer Gesamtschule mit vier Parallelklassen pro Jahrgang insgesamt 120 Schülerinnen und Schüler in die Eingangsklassen aufzunehmen sind.

Ist aber an einer Schule Gemeinsames Lernen eingerichtet, sind solche Schülerzahlen in Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne und mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden, aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar. Der neue Absatz 4 lässt es deshalb zu, auch bei Anmeldeüberhängen nicht alle Klassen bis zur Obergrenze der Bandbreite bilden zu müssen. Innerhalb einer Schule können die Größen von Parallelklassen entsprechend den Festlegungen der Schulleitung variieren.

Bedingungen hierfür sind die Einrichtung eines Angebots des Gemeinsamen Lernens, die Aufnahme von rechnerisch mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro Parallelklasse und die Einhaltung des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwertes nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz im Durchschnitt aller Parallelklassen.

In dem genannten Beispiel bedeutet dies, dass die Schule die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 112 begrenzen darf, falls sie mindestens acht Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnimmt. Die Schule kann in diesem Fall zum Beispiel zwei Eingangsklassen mit je 30 Schülerinnen und Schülern sowie zwei Eingangsklassen mit je 26 Schülerinnen und Schülern bilden, in denen Gemeinsames Lernen stattfindet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des so genannten „Schulkonsens NRW“ vereinbart worden ist, die Klassenfrequenzrichtwerte der Gesamtschulen, Sekundarschulen, Realschulen und Gymnasien schrittweise abzusenken, wodurch eine weitere Absenkung der Größe von Klassen mit Gemeinsamen Lernen ermöglicht würde.

§ 65 – Aufgaben der Schulkonferenz

neue Fassung

(1) unverändert

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. **Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),**
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),

alte Fassung

(1) nicht abgedruckt

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. **Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),**
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),

18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) unverändert

18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Vorschriften werden an den neu gefassten § 20 Absatz 2 angepasst. Schulkonferenzen können dem Schulträger das Gemeinsame Lernen an einer Schule vorschlagen und damit selbst initiativ werden (§ 65 Absatz 2 Nr. 8). Bereitet die Schulaufsichtsbehörde in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ein solches Angebot an einer Schule vor, wird die Schule dazu angehört (§ 76 Nummer 8). Innerhalb der Schule ist die Schulkonferenz zuständig (§ 65 Absatz 2 Nr. 22). Deren Stellungnahme ist für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich. Die Schulkonferenz einer allgemeinen Schule kann allerdings weder erzwingen noch im Sinne eines Vetos verhindern, dass die Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung wird (vgl. 37.11 VVzAO-SF, BASS 13 – 41 Nr. 2.2).

§ 76 – Mitwirkung beim Schulträger

neue Fassung

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,

alte Fassung

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,

- 8. Einrichtung des *Gemeinsamen Lernens*,
- 9. Teilnahme an Schulversuchen.

- 8. Einrichtung des *Gemeinsamen Unterrichts*,
- 9. Teilnahme an Schulversuchen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Siehe die Begründung zu § 65.

§ 77 – Mitwirkung beim Ministerium

neue Fassung

(1) und (2) unverändert

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. *der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in* Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
7. die Kirchen,
8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
9. die kommunalen Spitzenverbände,
10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) unverändert

alte Fassung

(1) und (2) nicht abgedruckt

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. *die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes* Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
7. die Kirchen,
8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
9. die kommunalen Spitzenverbände,
10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Anpassung.

§ 80 – Schulentwicklungsplanung

neue Fassung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, **inkluisiven** und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten **einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2)** unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, **inkluisives** und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) und (4) unverändert

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, **Orte des Gemeinsamen Lernens**, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen,

alte Fassung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) und (4) nicht abgedruckt

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen,

Schularten, *Orten des Gemeinsamen Lernens* und Jahrgangsstufen,

3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, *Orten des Gemeinsamen Lernens* und Schulstandorten.

(6) und (7) unverändert

Schularten und Jahrgangsstufen,

3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

(6) und (7) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 1

Zum Attribut „inklusive“ siehe die Begründung zu § 2 Absatz 5. Alle Gemeinden und Kreise mit Schulträgeraufgaben nach § 78 sind verpflichtet, schrittweise ein inklusives Bildungsangebot bereit zu stellen, das bedarfsgerecht auch zu den im Schulgesetz vorgesehenen Abschlüssen führt. Hierbei sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Dies gilt umso mehr, als die Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen relativ gering ist.

Die genannten Verpflichtungen folgen schon heute aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 (BVerfGE 96, 288). Damit korrespondiert das Recht der Eltern auf ein solches Angebot; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 20. Hierzu gehört es, dass die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der allgemeinen Schule außerhalb des Wohnorts zuweisen kann (§ 46 Absatz 7 Satz 1). Die in den Verordnungen zu § 52 vorgesehenen Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben hiervon unberührt.

Zu den Absätzen 2 und 5

Diese Absätze bestimmen die Maßstäbe, nach denen Schulen und Schulstandorte zu planen sind. In einem inklusiven Schulsystem gehört dazu, allgemeine Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens sowie Schwerpunktschulen vorzusehen. Auch dies folgt bereits aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

§ 84 – Schuleinzugsbereiche

neue Fassung

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. **§ 46 Absätze 5 und 6** bleibt unberührt.

(2) und (3) unverändert

alte Fassung

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. **§ 46 Absätze 4 und 5** bleibt unberührt.

(2) und (3) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Verweisung wird redaktionell angepasst.

§ 132 – Übergangsvorschriften

§ 132 – Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel

neue Fassung

(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

- 1. des Absatzes 1 oder*
- 2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.*

(4) inhaltlich unverändert

alte Fassung

(1) Sonderpädagogische Fördergruppen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 7 Schulverwaltungsgesetz können bis zum Ablauf des Schuljahres 2010/2011 fortgeführt werden.

(2) § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), gilt bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 97 Abs. 4 fort.

(3) § 6 Abs. 5 EFG vom 27. Juni 1961 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), gilt bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 97 Abs. 4 fort.

(4) – (6) nicht abgedruckt

(7) nicht abgedruckt

(8) und (9) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 1

Dieser Absatz erlaubt es den öffentlichen Schulträgern in einem Kreis (Gemeinden, Kreis), gemeinsam ein inklusives Schulangebot einzurichten, das auf Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache insgesamt verzichtet. In diesem Fall

- müssen sich der Kreis und dessen sämtliche kreisangehörigen Gemeinden über das ausschließlich inklusive Schulangebot im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einig sein (Satz 1),
- ist ein vollständiges inklusives Schulangebot im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen im Gebiet des Kreises erforderlich (Satz 1),
- können Förderschulen auch dann geschlossen werden, wenn für sie noch ein Bedürfnis besteht (Satz 2),
- können die Eltern für ihr Kind keine Förderschule wählen (Satz 2).

Auch kreisfreie Städte können sich für dieses Schulmodell entscheiden (Satz 3). Es erstreckt sich nicht auf Schulen im Gebiet eines Kreises in der Trägerschaft eines Landschaftsverbands, denn deren Einzugsbereich reicht über das Kreisgebiet hinaus. Soweit in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt Förderschulen in freier Trägerschaft eingerichtet sind, bleibt deren Fortführung von einem Beschluss nach Satz 1 unberührt (Satz 4).

Da die Einrichtung eines vollständig inklusiven Schulangebots im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen mit der Auflösung von Förderschulen einhergeht, bedarf sie aufgrund des § 81 Absatz 3 der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz erlaubt es, mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall ein inklusives Schulangebot einzurichten, das von Absatz 1 abweicht. Denkbar sind namentlich folgende Modelle:

- Die Schulträger im Gebiet eines Kreises können vereinbaren, alle ihre Förderschulen mit einem einzelnen Förderschwerpunkt aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen aufzulösen und dafür die Genehmigung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Das gilt auch für kreisfreie Städte.
- Auch kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können ihre Förderschulen eines oder mehrerer Förderschwerpunkte aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen insgesamt auflösen und dafür die Genehmigung beantragen.

Die Genehmigung eines solchen Antrags setzt voraus, dass das Vorhaben auf einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung im Sinne von § 80 beruht. Kreise können Förderschulen in ihrer Trägerschaft nur dann auflösen, wenn gewährleistet ist, dass für die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ausreichende schulische Angebote allgemeiner Schulen im Kreisgebiet in zumutbarer Entfernung vorhanden sind. Außerdem müssen die beteiligten Gebietskörperschaften sich über die Kostentragung einigen. Die Genehmigung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Der Verweis auf § 78 bedeutet, dass ein Schulträger ein inklusives allgemeines Schulangebot nur dann anstelle von Förderschulen einrichten kann, wenn er selbst Schulträger nach der genannten Vorschrift sein kann. Deshalb dürfen Landschaftsverbände ihre Förderschulen nicht zugunsten eines inklusiven Schulangebots in ihrer Trägerschaft auflösen.

Zu Absatz 3

Schulische Lernorte nach diesem Absatz dienen dem Unterricht für eine Teilgruppe von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wenn Schulträger nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf die dort genannten Förderschulen verzichtet haben. Die Einrichtung eines solchen Lernorts setzt somit voraus, dass im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt zumindest alle bisherigen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung aufgelöst werden.

Die schulischen Lernorte sind Teil einer allgemeinen Schule oder eine Förderschule. Als Förderschule wird dieser meistens aus einer früheren Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder einer Förderschule im Verbund mit diesem und anderen Förderschwerpunkten hervorgehen.

Die Schülerschaft besteht aus einer Teilgruppe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, für die aufgrund außergewöhnlich komplexer Verhaltensschwierigkeiten eine vorübergehende Erfüllung ihrer Schulpflicht außerhalb der bisherigen Kontexte in anderen Lern- und Arbeitsformen erforderlich ist.

Die Notwendigkeit, für eine kleine Gruppe der genannten Schülerschaft auch in einer inklusiven Region Orte vorzuhalten, in denen sie befristet ihre Schulpflicht erfüllen können, wird auch im Gutachten von Professor Dr. Klaus Klemm und Professor Dr. Ulf Preuss-Lausitz „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Gutachten von Professor Dr. Rolf Werning über die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung betont. Ähnlich wie bei der Schule für Kranke wird es in der Förderschule als Unterstützungszentrum keine feste Schülergruppe geben, sondern eine hohe Fluktuation. Dies setzt pädagogische Konzepte im Rahmen einer professionellen Vernetzung mit Angeboten beispielsweise von Trägern der Jugendhilfe, der Schulpsychologie und der Arbeitsverwaltung voraus.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben während dieser Zeit Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Eine Kooperation zwischen den beiden Schulen ist unerlässlich. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Förderschule als Unterstützungszentrum setzt ein Verfahren nach § 19 Absatz 5 oder 7 voraus.

Ein schulischer Lernort nach diesem Absatz kann auch an Teilstandorten geführt werden.

Zur Aufhebung der bisherigen Absätze 1 bis 6, 8 und 9

Diese Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 3

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. S. 29 der Landtagsdrucksache 16/4167.

§ 133 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes § 133 – Inkrafttreten

Begründung

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. S. 29 der Landtagsdrucksache 16/4167.

2. Inkrafttreten und weitere Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Bei dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Es enthält in den nachfolgend mit Begründungen abgedruckten Artikeln 2 bis 4

- Übergangsvorschriften zur Anwendung der Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3, zu den Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung und zu den Integrativen Lerngruppen,
- eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, mit der Leitungsämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen geöffnet werden sowie
- Regelungen zum Inkrafttreten, zur Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag und zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen für die Kommunen.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr

2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(2) Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ endet mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt.

(3) Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu Absatz 1

Der in der allgemeinen Begründung dargestellte Vorbehalt der progressiven Realisierung erlaubt es, die in § 19 Absatz 5 Satz 3 getroffene Regelung schrittweise umzusetzen.

Zu Nr. 1:

Der Begriff der Schülerinnen und Schüler umfasst dabei auch Kinder, die zum Schuljahr 2014/2015 zur Einschulung in das erste Schuljahr anstehen. Erfasst werden ebenfalls Kinder, die auf eine weiterführende Schule und Schülerinnen und Schüler, die in eine gymnasiale Oberstufe wechseln. Kinder die bisher eine allgemeine Schule besucht haben und bei denen erstmalig ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach §§ 3 ff. AO-SF festgestellt wurde, können weiterhin eine allgemeine Schule besuchen.

Kinder, die in die pädagogische Frühförderung aufgenommen worden sind, haben noch kein solches Verfahren durchlaufen (siehe § 20 Abs. 4 AO-SF). Ihr Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird vor der Einschulung in die Klasse 1 festgestellt, und die Schulaufsichtsbehörde schlägt auch in diesem Fall den Eltern gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 eine allgemeine Schule als Förderort vor.

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. S. 29 f. der Landtagsdrucksache 16/4167.

Zu Nr. 2:

Im Berufskolleg können weiterhin sonderpädagogische Förderklassen eingerichtet werden. Dies gilt nicht nur für die Zeit bis 2016, sondern auch danach (siehe dazu die Begründung zu § 20 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Mit dem Ende des Schulversuchs „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ und der Aufhebung der Vorschriften über Kompetenzzentren werden die am Schulversuch beteiligten Förderschulen wieder zu Förderschulen im Sinne von § 20 Absatz 1 Schulgesetz. Aufgrund der Übergangsvorschrift tritt diese Rechtswirkung nicht schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung, sondern erst am 1. August 2014 ein. Positive Ansätze aus dem Schulversuch, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, können durch die als Förderschulen fortgeführten ehemaligen Kompetenzzentren oder auch durch Schwerpunktschulen weiterverfolgt werden (s. Begründung zu § 20 Absatz 6 a. E.).

Zu Absatz 3

Integrative Lerngruppen wurden bisher nach § 20 Absatz 8 eingerichtet. Die bisherigen Integrativen Lerngruppen genießen Bestandsschutz bis zum Ende der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler, die dort unterrichtet und erzogen werden. Neue Integrative Lerngruppen können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach dürfen sie nur noch auslaufend geführt werden.

Die bisherige Form der Unterstützung, die im ergänzenden Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I“ (BASS 13 – 41 Nr. 3) unter Haushaltsvorbehalt geregelt war, wird neu geregelt.

Artikel 3 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 481), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

Im Rahmen der Inklusion werden vermehrt Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung an allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Durch die Gesetzesänderung werden ihnen der Zugang zu Leitungsfunktionen an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen eröffnet und die Übertragung der Ämter im statusrechtlichen Sinne ermöglicht. Der Zugang zu den Leitungsfunktionen an Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist bereits geregelt.

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. S. 30 der Landtagsdrucksache 16/4167.

Artikel 4 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 bleibt hiervon unberührt. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

Das für Schule zuständige Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß § 132 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz NRW und auf die Ausnahmeentscheidungen gemäß § 20 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

§ 3

(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt im Rahmen einer gesonderten, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag bei Vorliegen der

Voraussetzungen der §§ 1, 2 KonnexAG auf der Grundlage der in der Untersuchung ermittelten Kosten durch eine Kostenausgleichsregelung den Ersatz der

a) durch Übertragung neuer Aufgaben oder
b) durch Veränderung bestehender Aufgaben für den kommunalen Aufgabenträger entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen in pauschalierter Form zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch durch Gesetz erfolgen.

(3) Eine solche unter Berücksichtigung der Untersuchung nach Absatz 1 zu erstellende Kostenausgleichsregelung hat rückwirkend auf die entstandenen durchschnittlichen Kosten eines bestimmten Zeitraumes, der nicht mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassen darf, abzustellen. Zur Ermittlung der Kosten kann auf Durchschnittsbetrachtungen repräsentativer Kommunen abgestellt werden, wenn die Auswahl der Kommunen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt; ebenso kann die Erhebung und Ermittlung der Kosten durch einen geeigneten sachkundigen Dritten erfolgen, wenn die Auswahl des Dritten nach Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt. In die Rechtsverordnung sind auch der Verteilschlüssel und Regelungen zum Verfahren der Kostenermittlung aufzunehmen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Der Landtag hat den Artikel 4 neu gefasst und wie folgt begründet:

Zu § 1 Satz 1:

Abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung soll das Gesetz nicht bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das neue Datum folgt dem Grundsatz, dass Änderungen des Schulgesetzes in der Regel zu Beginn eines Schuljahres in Kraft treten. Dies gibt Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden die Gelegenheit, sich mit den neuen gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen.

Artikel 2 gewährleistet unverändert, dass die Schulaufsichtsbehörde in den dort (Absatz 1 Nummer 1) genannten Fällen den Eltern der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Zustimmung des Schulträgers eine allgemeine Schule als Ort der sonderpädagogischen Förderung vorschlägt. Dies geschieht im Anschluss an die Anmeldeverfahren für die Eingangsklassen der Grundschule (Herbst 2013) und der weiterführenden Schulen (Februar/März 2014).

Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ endet am 31. Juli 2014. Integrative Lerngruppen werden ab dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr neu gebildet.

Zu § 3:

Zusätzlich zu dem in Artikel 4 § 2 festgeschriebenen Bericht, der bis zum 31.12.2018 vorzulegen ist, soll das für Schule zuständige Ministerium in einer gesonderten Untersuchung bis zum 31.01.2014 ermitteln, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen. Hierzu kann das zuständige Ministerium einen Gutachter beauftragen, der gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden soll. Die Kosten für ein solches Gutachten sind durch das zuständige Ministerium zu tragen. Dieses Gutachten soll in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände beraten und ausgewertet werden. Ziel der Arbeitsgruppe soll es sein, die bisherigen unterschiedlichen Rechtsansichten der Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Konnexität auch vor dem Hintergrund des Gutachtens neu zu beraten und zu einer einvernehmlichen Meinung zu gelangen.

Liegen die Voraussetzung der §§ 1 und 2 KonnexAG vor, ist eine entsprechende Kostenausgleichsregelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erarbeiten und dem Landtag zur Zustimmung vor Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen.

3. Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

vom 16. Oktober 2013

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,

5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung

die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 (GV.NRW. S. 548) bestimmt.

Nach heutiger schulfachlicher Bewertung sind diese sehr niedrig. Das muss im Zusammenhang der historischen Entwicklung des Schul- und Sonderschulwesens und des Schulangebots gesehen werden. Erst 1966 wurde die Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen eingeführt. Die zwölf Jahre später bestimmten Mindestgrößen der damaligen Sonderschulen sollten ein Anreiz für die Kommunen sein, überhaupt solche Schulen zu errichten. Die damals herrschende Auffassung war, in homogenen Gruppen könnten die Schülerinnen und Schüler die besten Lernergebnisse erzielen. Die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestgrößen von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung beruhen auch darauf, dass es bereits damals überregionale Angebote gab, häufig in Verbindung mit Internaten.

Durch die Einführung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 GG und der seit 1995 schulgesetzlich verankerten Gleichwertigkeit der Förderorte allgemeine Schule und Förderschule hat sich auch die Rechtslage seit Erlass der Rechtsverordnung grundlegend geändert. Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben seitdem auch den Zugang zur Regelschule als gleichwertigem Angebot. Damit sind die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur schulischen Bildung überhaupt erst zu ermöglichen.

Da das Ministerium nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 keine Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 10 SchulG erlassen hat, gilt die AVOzSchVG bis zum Erlass neuer Vorschriften fort (§ 131 Absatz 1 SchulG).

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen der Errichtung und der Fortführung einer Förderschule. In den allgemeinen Schulen ist die Errichtungsgröße höher als die Fortführungsgröße. Der Verzicht darauf, bei den Förderschulen ebenso zu verfahren, soll die Zusammenlegung dieser Schulen erleichtern, denn diese ist aufgrund des § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG als Errichtung zu behandeln.

Bisher selbstständige Förderschulen werden auch dann zusammengelegt, wenn der Schulträger beschließt, sie als eine Schule im Verbund im Sinne des § 20 Absatz 5 SchulG zu führen. Hierbei können Schulen aller Förderschwerpunkte eines Schulträgers in einen Verbund eingebracht werden.

Nicht übernommen werden die Ausnahmeregelungen des § 2 der bisherigen Verordnung. Sie erlaubten Schulgrößen, wie sie im Interesse einer geordneten Lehrerversorgung in einem inklusiven Bildungssystem künftig nicht mehr vertretbar sind. Dies gilt umso mehr, als es beim Erlass der 6. AVOzSchVG darum ging, für die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung überhaupt ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Seit der gesetzlichen Verankerung des gemeinsamen Unterrichts durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 276) ist die

allgemeine Schule ein gleichwertiger Förderort, so dass es dieser Ausnahme nicht mehr bedarf. Nach dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (LT-Drs. 16/2432) soll der Besuch der allgemeinen Schule künftig der Regelfall werden.

Das Unterschreiten der Mindestgröße einer Förderschule bedeutet nicht notwendig, dass dieser Standort geschlossen werden muss. Ein Schulträger mit mehreren Förderschulen kann nach Maßgabe des Schulgesetzes und dieser Verordnung Schulen zusammenlegen, Teilstandorte bilden oder Verbundschulen einrichten. Denkbar ist zum Beispiel auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen.

Zu Absatz 1

Zu Nr. 1

Die Schülerzahl von 144 folgt dem geltenden Recht. Ein Schulträger ist berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen als Schule einer oder mehrerer Schulstufen zu führen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 SchulG). Die Mindestschülerzahl einer Schule mit allein der Sekundarstufe errechnet sich aus dem in § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012, enthaltenen Klassenfrequenzrichtwert (16) multipliziert mit 7. Die Zahl 7 entspricht den Klassen 5 bis 10 und berücksichtigt außerdem, dass eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang unter den Voraussetzungen des § 30 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) um bis zu zwei Jahre überschreiten kann, wovon häufig Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung regelt nicht die Mindestgröße von Schulen allein der Primarstufe. Solche Schulen gibt es nicht und wegen der geringen Schülerzahl in den Klassen 1 bis 3 besteht kein Bedürfnis, sie zu errichten.

Zu Nr. 2

Die Schülerzahl errechnet sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert (11), multipliziert mit 5 in der Primarstufe (d. h. eine im Regelfall dreijährige Verweildauer in der Schuleingangsphase und danach der Besuch der Klassen 3 und 4) und mit 6 in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10). Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft der Schulen der Primarstufe (Gemeinde, Kreise) und der Sekundarstufe I (Landschaftsverbände) kann es keine Schulen mit beiden Schulstufen geben, so dass eine Regelung hierfür anders als für die übrigen Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Nummern 1 und 3) nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 3

Die Zahl von 88 Schülerinnen und Schülern für Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe ergibt sich in Anlehnung an die in den Nummern 1 und 2 gewählte Systematik, liegt aber in jeder Schulstufe um jeweils 11, insgesamt also um 22, darunter. Dies liegt darin begründet, dass die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Schülerinnen und Schüler in der Regel erst im Laufe der Grundschulzeit aufnehmen und noch mehr als andere Förderschulen nur vorübergehend unterrichten und erziehen sollen.

Der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist pädagogisch auf eine unterschiedlich ausgeprägte, meist zeitlich begrenzte Förderung ausgerichtet. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung muss der Unterrichtsbetrieb – mehr als in Förderschulen anderer Förderschwerpunkte – oftmals flexibel organisiert werden. Dies erfordert u. a., dass der Unterricht dort häufig in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt wird. In einer Schule mit Primarstufe und Sekundarstufe kommt es für die Mindestgröße allein auf die Schülerzahl insgesamt an, nicht auf eine bestimmte Schülerzahl in jeder der beiden Schulstufen.

Zu Nr. 4

Die Regelung folgt den Schülerzahlen im geltenden Recht, verzichtet aber auf die im heutigen § 1 Absatz 2 der 6. AVOzSchVG bestimmte Differenzierung innerhalb der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation. Anders als nach dem Wortlaut der bisherigen Verordnung („Schüler“) werden Kinder in der pädagogischen Frühförderung (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation und Sehen) mitgezählt.

Die Neufassung unterstützt außerdem die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit den hier genannten Förderschwerpunkten in allgemeine Schulen. Die Schülerinnen und Schüler werden fiktiv bei der Ermittlung der Mindestgröße dieser Schulen mitgezählt, um den Bestand der verhältnismäßig kleinen Zahl dieser Schulen mit überregionalen Einzugsbereichen zu sichern. Die Parameter für die Ressourcenberechnung der Förderschulen bleiben hiervon unberührt. Die Neufassung sichert die fachliche Basis für eine sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, da es hierfür nur wenige Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation gibt.

Zu Nr. 5

Die Regelung folgt Nr. 4 und führt zu einer gleich hohen Mindestschülerzahl für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung.

Zu Nr. 6

Die Regelung übernimmt das geltende Recht. Die Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe (§ 2 Absatz 4 AO-SF) folgt der bisherigen Praxis.

Zu Nr. 7

Die Mindestschülerzahl für Förderschulen im Verbund im Sinne des heutigen § 20 Absatz 5 SchulG wird erstmals bestimmt. Beim Erlass der 6. AVOzSchVG waren die Förderschulen im Verbund noch nicht schulgesetzlich verankert. Sie wurden erst durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376) in das damalige Schulverwaltungsgesetz eingefügt.

Die Schülerzahlen folgen den Mindestgrößen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die in fast allen Fällen auch Teil einer Förderschule im Verbund sind.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 20 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz (§ 20 Absatz 7 Satz 1 Schulgesetz NRW in der Fassung des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes) kann ein Schulträger aber auch Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte ohne den Förderschwerpunkt Lernen im Verbund führen. In diesem Fall genügt eine geringere Schülerzahl als die von 144.

Führt zum Beispiel eine Gemeinde oder ein Kreis als Schulträger eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und eine mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung jeweils der Primarstufe im Verbund, ist hierfür eine Schülerzahl von 55 (Sprache) und von 33 (Emotionale und soziale Entwicklung), insgesamt von 88 erforderlich. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Vorschriften über die Schulträgerschaft von Förderschulen unberührt. In dem Beispielfall müsste sich der Förderschulzweig mit dem Förderschwerpunkt Sprache auf die Primarstufe beschränken (§ 78 Absatz 3 SchulG).

Zu Nr. 8

Die Regelung übernimmt das geltende Recht.

Zu Absatz 2

Satz 1 weist auf die Rechtslage hin, wie sie sich aus § 83 Absätze 6 und 7 i. V. m. § 81 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Schulgesetz NRW ergibt. Danach können Förderschulen in begründeten Fällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Dies ist der Fall, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Förderschule ihres Förderschwerpunkts nicht zugemutet werden kann. Die Schule an Teilstandorten muss weiterhin eine pädagogische Einheit bilden, die durch ein pädagogisches und organisatorisches Konzept abgesichert ist. Durch Teilstandorte von Schulen darf kein zusätzlicher Lehrerberuf entstehen (§ 83 Absatz 7 Satz 1 SchulG).

Diese gesetzlichen Vorgaben machen es erforderlich, dass auch ein Teilstandort eine Mindestgröße nicht unterschreitet. Die in Satz 2 dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl folgt vergleichbaren Vorgaben für die Mindestgröße der Teilstandorte von Grundschulen (§ 83 Absatz 1 Satz 1 SchulG).

Zu § 2

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung. Sie geben den Schulträgern die Möglichkeit, im Herbst 2013 (vor dem Anmeldeverfahren für die Grundschulen) und im Frühjahr 2014 (vor dem Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen) schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen, die bereits zum Schuljahr 2014/2015 wirksam werden. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Schulträger aber auch ausreichend Zeit, ab dem Inkrafttreten die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 mit Wirkung für das darauf folgende Schuljahr (2015/2016) zu fassen (vgl. §§ 80 ff. SchulG). Damit müssen aufzulösende Schulen spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangsweise abgebaut werden.

Kompetenzzentren haben den Auftrag, in der Region durch Vernetzung und Beratung die Schülerinnen und Schüler möglichst in der allgemeinen Schule zu unterstützen. In einigen Kompetenzzentren sind dadurch die Schülerzahlen gesunken, andere Kompetenzzentren sind aus kleinen Förderschulen hervorgegangen. Im Interesse des Vertrauensschutzes räumt die Verordnung eine Übergangsfrist ein. Sie bedeutet, dass aufzulösende Schulen erst ein Jahr später und damit spätestens ab dem Schuljahr 2016/2017 jahrgangsweise abgebaut werden müssen.

Positive Ansätze aus dem Schulversuch, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, können durch die als Förderschulen fortgeführten ehemaligen Kompetenzzentren oder auch durch Schwerpunktschulen weiterverfolgt werden.

Zu Absatz 3

Wird eine Förderschule aufgelöst, kann es sinnvoll sein, dass der Schulträger auslaufende Klassen im Gebäude einer allgemeinen Schule unterbringt und sie ihr angliedert. Hierbei handelt es sich um die Änderung einer allgemeinen Schule im Sinne des § 81 SchulG. Die Klassen können dann im Klassenverband auslaufend an der allgemeinen Schule fortgeführt werden. Der Lehrerstellenbedarf dieser Klassen richtet sich nach der Schüler-Lehrer-Relation der Förderschulen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt. Erziehung und Unterricht in diesen Klassen folgen den Vorgaben der AO-SF.

Zu Absatz 4

Die Berichtspflicht folgt dem Kabinettsbeschluss A (2) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011. Danach soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden und der Zeiträumen zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren flexibel gestaltet werden.

III. Landesweite Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren

Im Rahmen der Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Bereich der Lehrerfortbildung seit Oktober 2011 die landesweite Qualifizierung „Auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem“ mit mehr als 300 Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams um.

Ziel der Maßnahme ist es, die Moderatorinnen und Moderatoren im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW zu „Botschaftern für Inklusion“ in der Lehrerfortbildung und in der Begleitung der betroffenen Schulen zu qualifizieren.

Die Maßnahme wird im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, in Kooperation mit der Medienberatung NRW und der Universität zu Köln, Prof. Dr. Hennemann bzw. der Heilpädagogischen Akademie e. V. Köln unter Mitarbeit der Universität Oldenburg, Prof. Dr. Hillenbrand umgesetzt.

Die Qualifizierung erfolgt in zwei zeitlich gestaffelten Durchgängen und ist differenziert nach Primarstufe und Sekundarstufe I. Im Januar 2014 werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten Durchgangs die Qualifizierung mit einem Zertifikat abschließen.

Die Qualifizierung umfasst die folgenden Themenbereiche:

- Grundlegende Einführung zur Inklusion, zur Einstellung und zur Qualifizierung
- Inklusion als Aufgabe der Schulentwicklung
- Kooperative Beratung
- Kompetenzorientierte Diagnostik und individuelle Förderplanung

- Effektives Classroom Management
- Prävention und Intervention bei Verhaltensstörungen
- Prävention und Intervention bei Lernstörungen/Individuelle Lernförderung in inklusiven Kontexten
- Prävention und Intervention bei Sprachstörungen
- Prävention und Intervention bei Schulabsentismus und Dropout

Die Moderatorinnen und Moderatoren sind in der Regel als Tandems aus Förderschullehrkraft und Lehrkraft der allgemeinen Schule organisiert. Dadurch besteht für die Kompetenzteams die Möglichkeit, nach Abschluss der Maßnahme nicht nur geeignete Angebote für die allgemeinbildenden Schulen, sondern auch für Förderschulen zu machen.

Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion

Ziel der Fortbildung ist es, Lehrkräften, die an einer Schule tätig sind, an der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogische Förderbedarfe lernen, oder die beabsichtigt, dies zu tun, die dafür erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Die Fortbildungen beinhalten theoretische Bausteine, praktische Trainingseinheiten und Verfahren zur Reflexion und Evaluation.

Das Fortbildungsangebot umfasst fünf Module:

| | |
|--|--|
| <p>Modul</p> <p>Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 24) ▪ Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Pflege einer inklusiven Schulkultur der Anerkennung, Wertschätzung und einer Kultur des Behaltens, Umgang mit Heterogenität, Vielfalt als Lernchance, Teamkultur und Kooperation ▪ Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung einer inklusiven Schule, des Unterrichtens, der Erziehungsarbeit und zum Aufbau einer Evaluationskultur |
|--|--|

| | |
|--|---|
| Modul Diagnostik und Förderplanung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Diagnostik (Beobachtungs- und Testdiagnostik) unter dem Aspekt der individuellen Stärkeorientierung und der Prozessbegleitung ▪ Entwicklung von Basiskompetenzen zur Planung und Durchführung individueller, stärkeorientierter und zielgleicher bzw. zieldifferenter Förderung |
| Modul Gemeinsames Lernen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Kompetenzen für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarfe ihre optimalen Lernergebnisse in einem sozial zufriedenstellenden Lernklima erreichen und der die Teilnahme aller sichert |
| Modul Teamentwicklung, Kooperation und Beratung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation mit allen an Unterricht und Schule Beteiligten, um Wissen zu teilen und Teilhabe sicherzustellen ▪ Entwicklung von Kompetenzen für eine effektive, stärken- und lösungsorientierte, systemische Beratung |
| Modul Rechtliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der rechtlichen Grundlagen für Schulen auf dem Weg zur Inklusion (z.B. UN-Konvention, SchulG NRW) ▪ Entwicklung von Kompetenzen zu ihrer Anwendung |

Die Fortbildungen finden vorrangig schulintern statt und werden von den Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams durchgeführt. Sie richten sich an ganze Kollegien, pädagogisches Personal, Lehrkräfteteams in der Schule, die Steuergruppe oder die Schulleitung, die langfristig prozessorientiert begleitet werden. In einem Kontraktgespräch werden Ablauf und Inhalte eines für die Adressaten maßgeschneiderten Fortbildungskonzeptes entworfen.

Sowohl die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren als auch die Fortbildungen zum Themenkomplex Inklusion durch die Moderatorinnen und Moderatoren werden wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Erlasslage

Aktuell steht das Fortbildungsangebot in der oben dargestellten Form ausschließlich Lehrkräften der Grundschulen und der Hauptschulen zur Verfügung. Da nur für diese Schulformen das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist, konnte der Erlass in Anlage 4 zu BASS 20-22 Nr. 8 zunächst nur für diese beiden Schulformen

in Kraft gesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Sonderausgabe liegt zu einer leicht abgewandelten Fassung auch die Zustimmung des Hauptpersonalrats für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke vor. Daher kann der Erlass für die Schulform Förderschule in Kürze ebenfalls in Kraft gesetzt werden.

Die anderen Schulformen können aktuell nur in bilateraler Absprache Fortbildungen im Kontext Inklusion für Ihre Schule mit den Moderatoren/innen der Kompetenzteams vereinbaren. Eine Teilnahme an dem landesweiten Fortbildungsangebot ist hingegen zurzeit nicht möglich.

Ausblick

In der Vorbereitung sind weitere Fortbildungsangebote, entweder als Vertiefung zum bestehenden Angebot oder für andere sonderpädagogische Förderschwerpunkte. Diese können sich auch an einzelne Schulen oder Lehrkräfte richten.

IV. Erste Ergebnisse belegen Zufriedenheit mit der besonderen Ausbildung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung

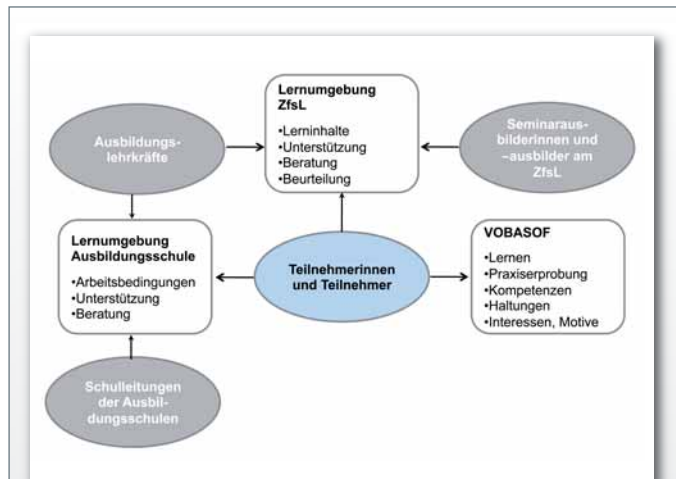
Birgit Nieskens, Zentrum für Angewandte Gesundheitswissenschaften, Leuphana Universität, Lüneburg

Rund 400 Lehrerinnen und Lehrer durchlaufen seit Februar 2013 die berufsbegleitende Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF). In diesem Beitrag werden erste Zwischenergebnisse der im Oktober 2013 begonnenen ausbildungsbegleitenden Evaluation vorgestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Ausbildung bei den Lehrkräften überwiegend auf große Zustimmung stößt. Die Aussagekraft der im Folgenden dargestellten Befunde kann aufgrund der hohen Rücklaufquote von gut 84 Prozent als hoch bewertet werden.

Auf die Frage nach dem bisherigen persönlichen Profit finden sich Antworten wie „Theoretischer Hintergrund für meine schon sehr praktische Arbeit“, welche die gelungene Verknüpfung von Theorie und Praxis zeigen. Ferner wird nicht nur der fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen als große Bereicherung gesehen, sondern es wird auch über Veränderungen der pädagogischen Sichtweise berichtet wie beispielhaft in folgender Aussage: „Der Blick für die sonderpädagogische Förderung ist geschärft. Das Kind rückt noch mehr in den Mittelpunkt“.

Das Evaluationskonzept der Ausbildung gemäß VOBASOF

Das Evaluationskonzept besteht aus zwei Teilen. Teil I ist eine quantitative und längsschnittliche Befragung über drei Jahre (2013–2015). Die Befragung ist mehrperspektivisch angelegt. Die Lehrerinnen und Lehrer, die 2013 mit der Ausbildung begonnen haben, werden zu ihren Interessen und Motiven bezüglich Sonderpädagogik, zu den Lernerfahrungen in der Ausbildung und zur Umsetzung in die schulische Praxis befragt. Auch die Perspektiven der Ausbildungslehrkräfte, der Schulleitungen der Ausbildungsschulen und der für den Seminarteil in der Ausbildung zuständigen Fachleiterinnen und Fachleiter sollen zukünftig erfasst werden, wie die Abbildung zeigt.



Der zweite Teil der Begleitstudie ist eine qualitative, für das Frühjahr 2014 geplante Begleitstudie mit Interviews aller an der Ausbildung Beteiligten mit dem Erkenntnisinteresse, Hinweise zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Regelschulsystem zu erhalten.

Alle Ergebnisse der Begleitstudie sollen auch – im Sinne einer formativen Evaluation – dazu beitragen, die berufsbegleitende Ausbildung weiterzuentwickeln und Erkenntnisse für den Inklusionsprozess zu gewinnen.

Evaluationsteam:

Mit der Evaluation beauftragt wurde ein Team von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von der Leuphana Universität Lüneburg (Dr. Birgit Nieskens) und der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Prof. Dr. Florian H. Müller, Prof. Dr. Johannes Mayr und Dr. Heike Demarle-Meusel).

Dieses Team hat bereits in der Einführung des Eignungspraktikums mitgearbeitet. Für den qualitativen Teil der Evaluation konnte Frau Dr. Bettina Amrhein von der Universität Bielefeld gewonnen werden.

Die in der Befragung erhobenen Motive zur Teilnahme an der Ausbildung verweisen auf gute Lernvoraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. So zeigt der überwiegende Teil der Lehrkräfte ein dezidiertes Anfangsinteresse an den Aufgaben einer sonderpädagogischen Lehrkraft. Dies kommt insbesondere durch die Bereitschaft zum Ausdruck, sich mit inklusiven Prozessen und Fragestellungen in der Ausbildung auseinanderzusetzen und den Anforderungen für die Arbeit an einer inklusiven Schule gewachsen sein zu wollen.

Viele Ausbildungsschulen bereits sensibel für Inklusion

Eine der zentralen Fragen für die Evaluation ist die Frage nach der Qualität der Lernumgebungen in Schule und in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Wie offen sind die Ausbildungsschulen für inklusive Konzepte, gibt es dort bereits für die Inklusion und Sonderpädagogik förderliche Konzepte und Strukturen, von denen die VOBASOF-Teilnehmerinnen und Teilnehmer profitieren oder zu denen sie durch die Ausbildung beitragen können? Die Frage zum Entwicklungsstand der Ausbildungsschulen bezüglich Inklusion wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des ersten VOBASOF-Durchgangs (mit Start im Februar 2013) überwiegend positiv eingeschätzt. Als Indikatoren für eine Offenheit für inklusive Prozesse werden häufig demokratische Strukturen in der Schule, Aktivitäten zur Entstigmatisierung, Gewaltprävention und die Förderung des sozialen Miteinanders und kooperativen Lernens in heterogenen Gruppen genannt. Als besonders gut umgesetzt sehen die Befragten die Bereiche, die den sozialen Aspekt der Inklusion beschreiben. So scheint an den Ausbildungsschulen eine hohe Sensibilität von Seiten der Lehrkräfte hinsichtlich einer Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern zu herrschen. Ebenso wird viel Wert darauf gelegt, das soziale Miteinander unter den Schülerinnen und Schülern zu fördern. Des Weiteren geben über 60 Prozent der VOBASOF-Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, dass unterschiedliche pädagogische Fachpersonen in ihrer Ausbildungsschule kooperieren, um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Die wachsende Expertise der VOBASOF-Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von der Mehrzahl der Schulen noch nicht genutzt

Die bisherigen Evaluationsdaten zeigen auch, dass die einzelnen Ausbildungsschulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule unterschiedlich weit entwickelt sind. In einigen Fällen

liegen zwar Konzepte zur Inklusion vor, allerdings noch wenig praktische Erfahrungen. Aktuell nehmen viele befragte Lehrkräfte wahr, dass die Schulen sie noch nicht als wichtige kollegiale und fachliche Ressource auf dem Weg zur Umsetzung inklusiver Konzepte sehen. So vermissen viele VOBASOF-Auszubildende einen regelmäßigen Austausch zwischen ihnen und dem Lehrerkollegium sowie der Schulleitung der Ausbildungsschulen. Zwar erfahren die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst eine große Unterstützung in ihrer Ausbildungsschule und loben das gute Verhältnis zu ihrer Ausbildungslehrkraft. Allerdings erleben nur knapp 20 Prozent der VOBASOF-Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass das Kollegium der Ausbildungsschule die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen nachfragt oder die Schulleitung das Gespräch über die Inhalte der Ausbildung sucht, um diese in der eigenen Schule zu nutzen.

Theoretische Grundlagen und sonderpädagogische Diagnostik von großem Interesse für die Ausbildung

Unabhängig von der Länge der Berufserfahrung sehen die meisten VOBASOF-Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonderen persönlichen Entwicklungsbedarf in der sonderpädagogischen Diagnostik, im Erwerb wirkungsvoller Interventionen bei spezifischen Störungsbildern, in der Aneignung von theoretischen Grundlagen in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung bzw. Lernen sowie in der sonderpädagogischen Förderung. Von den Auszubildenden mit größerer Berufserfahrung wird vor allem praxisrelevantes Wissen in der Ausbildung eingefordert. Die größten Herausforderungen liegen wie zu erwarten in der zeitlichen Bewältigung der berufsbegleitend angelegten Ausbildung. Viele Auszubildende wünschen sich deutlich mehr Zeit für die Ausbildung, für kollegialen Austausch und Unterrichtshospitationen.

V. Durchgängige sprachliche Bildung und interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung für die Inklusion

Christiane Bainski, Leiterin Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) – NRW, Dortmund

Verfolgt man die Diskussion um die Verankerung von Inklusion im deutschen Bildungssystem – so auch in Nordrhein-Westfalen – entsteht leicht der Eindruck, als ginge es vorrangig um die Integration der Kinder mit Behinderungen in die Regelschule. Dieser Ansatz greift zu kurz.

Der von der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) ausgehende bildungspolitische Ansatz zielt auf „Bildung für Alle“ und vermittelt eine Vision von universellem Zugang zu Bildung für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Förderung von Gerechtigkeit. Es geht darum, die verschiedenen Barrieren zu identifizieren, die sich beim Zugang zu Lernmöglichkeiten stellen, und solche Ressourcen und Lösungswege zu identifizieren, die nötig sind, um diese Barrieren zu überwinden. (s. Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik – Deutsche UNESCO-Kommission e.V., S. 8)

Betrachtet man Bildung aus der Perspektive der Inklusion, wird der Aspekt der Vielfalt und Differenz bei gleichzeitigem Recht auf umfassende Bildung und Förderung noch verstärkt. Die Konferenz der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit) 1994 in Salamanca, an der Vertreter aus 92 Staaten teilnahmen, formulierte u. a.

- „3. Das Leitprinzip, das diesem Rahmen zugrunde liegt, besagt, dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschließen, Straßenebenso wie arbeitende Kinder, Kinder von entlegenen oder nomadischen Völkern, von sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Minoritäten sowie Kinder von anders benachteiligten Randgruppen oder -gebieten. Diese Bestimmungen schaffen eine Reihe von Herausforderungen an Schulsysteme. [...] Es besteht wachsende Übereinstimmung darüber, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in jene Unterrichtsabläufe integriert werden sollen, die für den Großteil aller Kinder eingerichtet werden. Das hat zum Konzept integrativer Schulen geführt. Die Herausforderung an integrative

Schulen ist es, eine kindzentrierte Pädagogik zu entwickeln, die in der Lage ist, alle Kinder, auch jene, die schwere Benachteiligungen und Behinderungen haben, erfolgreich zu unterrichten. Der Wert solcher Schulen liegt nicht nur darin, dass sie alle Schüler und Schülerinnen mit qualitativvoller Bildung versorgen können; ihre Einrichtung ist ein wesentlicher Schritt dahin, dass diskriminierende Haltungen verändert und Gemeinschaften geschaffen werden, die alle willkommen heißen, und dass eine integrative Gesellschaft entwickelt wird. Eine Änderung der sozialen Perspektive ist zwingend notwendig. Viel zu lange wurden die Probleme von Menschen mit Behinderung durch eine behindernde Gesellschaft verursacht, die deren Schwächen mehr Beachtung geschenkt hat als den Stärken.“ (OECD, „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“, Salamanca 1994, S. 4, Hervorhebungen im Original)

Mit diesem Fokus wird demnach zentral danach gefragt, inwieweit das System Schule integrations-/inklusionsfähig ist und entsprechende Ressourcen bereitstellt – nicht aber die Verantwortung an die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler (Hinz 2009) weitergereicht.

Betrachtet man die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem, so stoßen auch sie auf eine Reihe von Barrieren und Schwierigkeiten, die sie in einem erfolgreichen Bildungsverlauf behindern.

Ein zentraler Faktor dabei ist die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen aus Migrantinnen- und binationalen Familien mit mehreren Sprachen aufwächst und meist Deutsch nicht die Erstsprache, sondern die zweite oder dritte Sprache ist.

Geht man von offiziellen Formulierungen der offiziellen Bildungspolitik aus, so wird in der Mehrsprachigkeit eine positive und wichtige Ressource in einer zunehmend globalisierten Welt gesehen (s. Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).



Sprachliche Fähigkeiten erkennen und fördern

Schüler mit Migrationshintergrund – obwohl die Nachfrage nach Hauptschulen stark rückläufig ist – mehr als doppelt so häufig als diejenigen ohne Migrationshintergrund die Hauptschule. Bei der Empfehlung zu höheren Bildungsgängen wie Gymnasien verhält es sich umgekehrt. Auch das „Sitzenbleiben“ kommt bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund je nach Bundesland zwischen zwei bis viermal so häufig vor wie bei denjenigen ohne.

Neben dem Aspekt „Sprache“ und der fehlenden

In der schulischen Praxis scheint diese Botschaft aber noch nicht immer angekommen. Die Kompetenzen in den Erstsprachen werden in der Regel gar nicht erkannt und die in der Zweitsprache Deutsch als unzureichend wahrgenommen. Diese Praxis führt zu erheblicher Benachteiligung bis hin zur gezielten Segregation:

- Verschiedene Forschungen belegen, dass mehrsprachig aufwachsende Kinder überproportional häufig in Förder-schulen, vor allem denjenigen mit dem Schwerpunkt Lernen vertreten sind (Werning und Löser 2011). Ihr Anteil ist prozentual doppelt so hoch wie der einsprachiger Kinder (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012). Auffällig ist auch, dass die AO-SF Verfahren bei Migrantenkindern meist früher, schneller und häufiger gegen den Willen der Eltern durchgeführt wurden als bei Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bei dem in NRW in Anwendung befindlichen Verfahren erwies sich zum Beispiel eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit als eine deutlich benachteiligende Bedingung. (s. Kottmann 2006 und Lütje-Klose und Mehlem 2013).
- Weitere Forschungsergebnisse (z. B. Gomolla und Radtke 2002) wiesen nach, dass es bei den Übergängen – sowohl an der Schwelle zwischen Grundschule und weiterführender Schule sowie beim Übergang Schule/Beruf – systematisch zu institutioneller Diskriminierung kommt. Auch die Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2013) kam zu dem Ergebnis, dass im deutschen Bildungssystem Segregation vorherrscht. So besuchen beispielsweise Schülerinnen und

Kompetenz, mit der Mehrsprachigkeit der Kinder in unserem Bildungssystem kompetent umzugehen, führen in vielen Fällen auch Vorurteile und/oder Unkenntnisse über die Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen zu weiteren ausgrenzenden Maßnahmen. Kinder mit Migrationshintergrund fühlen sich oft nicht angemessen wertgeschätzt. Ihre Lebenswelt und die ihrer Familien spielt in den Unterrichtsinhalten eine geringe bis gar keine Rolle. Oft werden sie je nach Herkunftsland ihrer Familien in „kulturelle Schubladen“ geschoben, die der Vielfalt ihrer Erfahrungen und auch ethnischen Heterogenität gar nicht entsprechen. (Mecheril u. a. 2010).

Gerade Migrantenkinder und -jugendliche leben in Familien mit schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen, so dass sie zumindest aufgrund dreier Faktoren diskriminierende und ausgrenzende Erfahrung erleben bzw. besondere Barrieren im Bildungssystem überwinden müssen: fehlende angemessene sprachliche Bildung durch das System, Erfahrung von Vorurteilen und kulturalisierenden Zuschreibungen, sozioökonomische Problemlagen.

Beispiele für Konzepte, die auf Inklusion im Sinne der UNESCO-Ziele einer „Bildung für Alle“ setzen

Aus der Arbeit von über dreißig Jahren im Verbund der RAA (Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte) in NRW haben

die Kommunalen Integrationszentren (KI) einige Konzepte und Programme übernommen und werden diese weiterhin bearbeiten und weiterentwickeln, die sich für die Verwirklichung eines inklusiven sprachbildenden Unterrichts in allen Fächern und einer entsprechenden Schulentwicklung eignen und gleichzeitig interkulturelle Öffnung für die Bildungseinrichtungen bedeuten.

Das europäische Kerncurriculum „EUCIM/IALT“ für inklusive Förderung der Bildungssprache

Die Ergebnisse dieses EU-Projektes „EUCIM/IALT“ (2010) mit Wissenschaft und Lehrerbildung aus acht EU-Ländern unter Leitung der Universität zu Köln führen zu einem inklusiven Weg des Lernens von Bildungssprache. Es setzt sich damit von einer rein defizitorientierten, kompensatorischen additiven Sprachförderung ab. Vielmehr setzt das europäische Kerncurriculum auf „reflektierende Praktikerinnen und Praktiker“, die an den eigenen Haltungen, am eigenen Wissen und an eigenen Kompetenzen arbeiten. Es bildet die fachliche Grundlage der Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen im Verbund der KI – organisiert und koordiniert durch die „Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren“ (LaKI).

Das Qualifizierungskonzept „Sprachschätze“

Die LaKI-NRW setzt zusammen mit Kommunen ihr Qualifizierungskonzept „Sprachschätze“ zur interkulturellen inklusiven Schulentwicklung um. Es eignet sich besonders für Grundschulen in einem gemeinsamen sozialen Kontext. Es ist auf einen Entwicklungsprozess von zwei Jahren angelegt. Die Vermittlung der Inhalte für alle Lehrerinnen, Lehrer und pädagogischen Fachkräfte wird unterstützt durch die Arbeit einer professionellen Lerngemein-

schaft in jeder Schule, deren Steuerung das lokale KI übernimmt.

Jede Schule wird in diesem Entwicklungsprozess ein Sprachbildungskonzept erarbeiten und gemeinsam soll ein Sprachbildungsnetzwerk entstehen. Auch die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in den OGS wird einbezogen.

Checklisten unterstützen die Analyse und Planung sowie die Selbstevaluation.

„Rucksack“ öffnet Türen“ – ein Programm zur Sprachbildung und Elternbildung in der Grundschule

Sprachliche Bildung beginnt in der Familie und wird in der Kindertageseinrichtung und der Schule fortgeführt. Das Rucksack-Programm unterstützt Kinder und Eltern mit (und ohne) Migrationshintergrund und Schulen in diesem Bildungsprozess. Mehrsprachigkeit wird dabei als Potenzial der Kinder aufgegriffen. Rucksack Schule vernetzt die drei grundlegenden Aspekte der Interkulturellen Schulentwicklung, schulischer Sprachbildung und das Konzept der Elternbildung.

Es schließt an Rucksack KiTa an und basiert auch auf der sprachwissenschaftlichen Erkenntnis, dass für einen guten



Erwerb der deutschen Sprache eine ausreichende Basis in der Herkunftssprache der Familien hilfreich ist. Deshalb werden Grundschulkindern des 1.–4. Jahrgangs in ihrer Sprachentwicklung in beiden Sprachen unterstützt. In der parallel eingebundenen Elternbildung sensibilisiert das Programm die Mütter und Väter für die Lernentwicklung ihrer Kinder und stärkt sie darüber hinaus in ihrer Elternrolle und Erziehungskompetenz.

Das Projekt „Sprachsensible Schulentwicklung“

Im Februar 2014 startet das Projekt „Sprachsensible Schulentwicklung“, eine Initiative der Stiftung Mercator, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) und der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) NRW.

In sechs Schulnetzwerken in verschiedenen Regionen des Landes und einem Schulleitungsnetzwerk werden Schulen mit Sekundarstufe I unterstützt, die sich auf den Weg machen, die durchgängige sprachliche Bildung in ihrer Unterrichts- und Schulentwicklung systematisch zu verankern.

Lehrkräfte sollen für die sprachliche und kulturelle Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler sensibilisiert und im Hinblick auf fachspezifische und überfachliche Ansätze der Sprachbildung qualifiziert werden. Insbesondere mehrsprachige Schülerinnen und Schüler sollen beim Erwerb der Bildungssprache Deutsch unterstützt werden.

Literaturhinweise:

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012):
Bildung in Deutschland 2012 – Bielefeld

Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (DUK): Inklusion:
Leitlinien für die Bildungspolitik – 2. Auflage, Bonn 2010

EUCIM-IALT – nähere Informationen:
<http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de>
-> Service -> Downloads -> Europäisches Kerncurriculum
-> european core curriculum

Gommolla, M. und Radtke, F.O. :
Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. Opladen 2002

Hinz, A. (2009):
Inklusive Pädagogik in der Schule. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 5 (2009)

Kottmann, B.:
Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf: Benachteiligung der Benachteiligten. In: Demmer-Dieckmann, I. und Textor, A. (Hrsg.): Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog.. 2006 Bad Heilbrunn

Lütje-Klose, B. und Mehlem, U.:
Die Inklusion mehrsprachiger Kinder in der Grundschule – erscheint demnächst in: Huf/Katzenbach/Schnell (Hrsg.): Inklusive Bildung – Herausforderungen für Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und pädagogische Physiologie

Mecheril, Paul u.a.:
Migrationspädagogik (Bachelor/Master). 2010 Weinheim und Basel

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Segregation an deutschen Schulen – Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen – Berlin 2013

Werning, R. und Löser, J.M.:
Alle Kinder fördern? Möglichkeiten zur Verringerung des Schulversagens – eine internationale Perspektive. In: Schulverwaltung 9,22 – 2011

VI. DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“

Neun Filme dieser DVD betrachten das Gemeinsame Lernen aus vielfältigen Perspektiven und setzen unterschiedliche thematische Schwerpunkte. Dabei können 60 Minuten Film nicht alle Herausforderungen und Fragestellungen im Kontext „inklusive Schulentwicklung“ behandeln. Wichtig war es den Autoren, Akteure in Schule selbst zu Wort kommen zu lassen. Diese fokussieren jeweils auf die für sie relevanten Themen, setzen Impulse, geben Beispiele und regen an zum konstruktiven Diskurs über den Weg zur inklusiven Schule.

Alle Filme können wahlweise mit Gebärdensprache und Audiodeskription (Hörfilm) abgespielt werden.

Die folgenden O-Töne geben gut wieder, wie Inklusion an Schule gelingen kann.

Gesamtschullehrer



„Den einzelnen zu sehen mit seinen Chancen, mit seinen Fähigkeiten aber auch mit seinen Begrenzungen, das ist für mich eine Herausforderung immer wieder, hier besser werden zu können.“

Man hat natürlich mehr Dinge an die man denken muss und mehr Dinge auf die man achten muss, wenn man Menschen mit Behinderung mit unterrichtet und das macht auch mehr Arbeit, aber es bringt ganz viel Schönes mit rein.

Wichtig ist die Definition der Rolle. Wenn eine Sonderpädagogin sagt ‚Ich bin nur für meine Förderschüler zuständig!‘, dann klappt das so nicht. Es ist die Frage, wie sehe ich mich als Lehrer und in so einer Klasse in der Kinder mit und ohne Behinderung unterrichtet werden, gibt’s bei uns den Begriff des Integrationslehrers, wir sind alle Integrationslehrer und so sollten



wir unsere Rolle auch verstehen und dann kann man da sehr voneinander profitieren.“

Schulleiter einer Gesamtschule



„So etwas nach dem Olympiaprincip zu machen ‚Dabeisein ist alles‘, kann wenig sinnvoll sein. Von daher haben wir auch den Mut gehabt zu sagen, wir haben auch so etwas, wie eine äußere Differenzierung.“

Und da haben wir den Gedanken des Lernbüros entdeckt, dass die Schüler in den Fächern Deutsch, Englisch Mathe selbstständig an Bausteinen arbeiten und alle Schüler zusammen in den Lernbüros auf unterschiedlichen Niveaus arbeiten. Das besondere in den Lernbüros ist, dass die Schüler schon sehr

frühzeitig lernen, Verantwortung für Ihren eignen Lehrerfolg zu übernehmen und immer wieder einen Blick für die Mitschüler zu haben. „Wie kann ich dem Mitschüler, da wo ich gut bin helfen, ihn unterstützen?“

Schulleiter eines Gymnasiums



„... ansonsten ist es eine Sache des Kopfes. Man muss anders arbeiten, indem man mit mehreren zusammenarbeiten muss, für den alten Gymnasiallehrer natürlich was ganz Neues, für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen nicht. Es hat sich herausgestellt, je mehr wir darüber erfahren haben, desto mehr waren dafür, desto mehr Ängste wurden genommen ...

Uns wurde am Anfang gesagt, oh 800 Schüler, da gehen diese Kinder unter, die müssen eine besondere Aufsicht in den Pausen haben. Sie spielen genauso auf dem Schulhof mit, wie andere auch.“

Grundschullehrerin



„Das Wichtige ist, dass sie sich gegenseitig helfen und fragen können. Aber erst sollen sie selbstständig versuchen, es zu bewältigen.“

Es ist wichtig, dass man guckt, welches Kind braucht jetzt wirklich meine Hilfe und Unterstützung und wo baue ich diese Unterstützung auch ab.“

Schulleiterin einer Grundschule

„Inklusion geht nur dann, wenn die Bereitschaft da ist, im Team zu arbeiten und die Offenheit zu haben, dass man auch mal zu zweit in der Klasse ist oder dass man auch mal alleine ist mit Kindern für die man selbst die Ausbildung nicht hat. Aber dafür ist eben die Teamarbeit so extrem wichtig. Die Kollegen besprechen sich miteinander und so ist es immer gewährleistet, dass die Kollegen wissen, wo ist er Stand, wo ist mein Kind, wie sehen die Förderpläne aus, wo kann ich ansetzen und wie kann ich weiterarbeiten?“

Lehrkraft für Sonderpädagogik an einer Realschule

„Das sind Begegnungen, Wahrnehmungen, die da passieren, die dann etwas Tolles bewirken, nämlich, dass mit der Zeit Normalität geworden ist, dass hier an dieser Schule Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sind. Da sind wir doch schon einen Schritt weiter dass diese Normalität da ist.“

Die Schüler haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf und den müssen wir erfüllen. Und wir als Sonderpädagogen sind die Garanten dafür.“

Lehrerin für Sonderpädagogik an einer Gesamtschule



„Es hat mich am meisten belastet, dass ich das Gefühl hatte, ich kriege den Spagat gar nicht hin. Auf der einen Seite für die Gesamtklasse da zu sein und gleichzeitig hatte ich dort sechs Menschen sitzen, die auf ganz unterschiedlichen Niveaus Förderbedarf hatten, wo ich das Gefühl hatte, mit den sechsen

bin ich schon völlig ausgelastet und diese Zerreißprobe – das war sehr schwierig. Ich glaube, ich hatte noch die typische Lehrervorstellung, es läuft alle über mich. Also diese Schüler werden nur gefördert mit dem Material, das ich zu Verfügung stelle oder nur dann, wenn ich das initiiere. Und heute würde ich sagen, das ist totaler Quatsch, es stimmt so überhaupt nicht. Es läuft ganz, ganz viel zwischen den Schülern im Miteinander der Schüler. Die Schüler können ganz viel übernehmen, was mir Freiräume schafft, auch mal mit einzelnen zu arbeiten.“

Schülerinnen und Schüler der Ketteler Schule Bonn zum Thema Vielfalt

- Wenn jemand Schwächen hat, geben wir ihm Tipps.
- In unserer Schule helfen die Kleinen den Großen.
- Die Großen helfen immer den Kleinen.
- Wenn man Experte ist, kann man helfen.
- Jeder arbeitet an anderen Sachen.
- Wir lernen gern alle zusammen.
- Jeder fühlt sich gut.
- Jeder ist in der Klasse willkommen.
- Jeder ist etwas Besonderes.
- Das macht Spaß, dass wir hier alle so zusammen sind.
- Alle sind unterschiedlich, weil jeder etwas besser kann als andere.
- Jeder in unserer Klasse ist gleich wert für die Lehrer.
- Alle gehören dazu, auch wenn man das nicht glaubt.
- Jeder hat eine Stärke und eine Schwäche.
- In der Lernfamilie gibt es Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse.
- unterschiedliche Stärken und Schwächen

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.schulministerium.nrw.de > Ministerium > Service > Publikationen > Videos > DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“



Die DVD kann bestellt oder die einzelnen Filme auch online angesehen werden.

Ihre Nachbarschule hat sie schon:
Die BASS von A bis Z.

**Sichern Sie sich und Ihrem
Kollegium jetzt auch ein Abo!**

**Jahresabo (6 Ausgaben à
3 Themenhefte): 89,- Euro
(inkl. Sammelordner, Porto und Versand)**



Weitere Infos unter:
www.schul-welt.de



RITTERBACH
VERLAG

Ritterbach Verlag GmbH, Telefon: 02234.18660
www.schul-welt.de, E-Mail: schule@ritterbach.de



Herausgegeben:
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 01/2014

Dieses Sonderheft ist über die Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung www.schulministerium.nrw.de > **Service** > **Publikationen** kostenlos erhältlich. Es steht dort auch zum Download bereit.